



Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Augustin Entsorgung Bremen GmbH & Co. KG, Adam-Smith-Str. 3/5, 28307 Bremen

Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und Bewirtschaftung von Abfällen einschließlich einer CP-Anlage an den Standorten Adam-Smith-Str. 2/3/5 und Ricardostr. 4 und 5 in 28307 Bremen

Genehmigung für die wesentliche Änderung der Abfallbehandlungsanlage

Nachträgliche Anordnungen und Auferlegung von Berichtspflichten für die Hauptanlage (1001) und die Anlagenteile/Nebeneinrichtungen AN (A102), AN (A301), AN (A302), AN (A501), AN (A502), AN (A503) sowie für die Anlagenteile/Nebeneinrichtungen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (Nummer 8.12.1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV) mit IE-Status

Bremen, den 16.05.2023

- Seite 1 von 42 -

 Bus/Straßenbahn Haltestelle
Eduard-Schopf-Allee

Eingang
An der Reeperbahn 2
28217 Bremen

Poststelle
T (0421) 361 2407
F (0421) 361 2050
E-Mail office@bau.bremen.de

Internet: <https://baumwelt.bremen.de> Die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten entspricht den gesetzlichen Vorgaben.
Weitere Informationen finden Sie hier: <https://baumwelt.bremen.de/info/dsgvo-kontakt>
Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel: (0421) 361-0, www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

Inhaltsverzeichnis

| | | Seite |
|-----------|---|-------|
| | Inhaltsverzeichnis | 2 |
| | Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis | 4 |
| A | Genehmigung für die wesentliche Änderung der Abfallbehandlungsanlage | 6 |
| 1. | Tenor | 6 |
| 1.1 | Grundtenor | 6 |
| 1.2 | Genehmigte Tätigkeiten, Kapazitäten, Zuordnung der Hauptanlage und Anlagenteile / Nebeneinrichtungen (AN) gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV und Zuordnung der Betriebseinheiten | 7 |
| 1.2.1 | Zuordnung der Hauptanlage und der Anlagenteile / Nebeneinrichtungen (AN) zu den einschlägigen Ziffern des Anhanges 1 der 4. BImSchV unter Einbeziehung der Betriebseinheiten (BE) und Angaben der genehmigten Gesamtlagerkapazitäten in Tonnen (t) bzw. der täglichen (d) Durchsatzkapazität der Aggregate zur Abfallbehandlung in Tonnen (t) | 7 |
| 1.2.2 | Begrenzungen der Durchsatzkapazitäten bei der Abfallbehandlung | 9 |
| 1.2.2.1 | Allgemeine Regelung | 9 |
| 1.2.2.2 | Kapazitätsreserven im Antragsformular | 9 |
| 1.2.2.3 | Gesamtlagerkapazitäten | 9 |
| 1.2.3 | Bezeichnung und Lage der Betriebseinheiten | 10 |
| 1.2.4 | Katalog der zugelassenen Abfallarten | 10 |
| 1.2.5 | Betriebszeiten | 10 |
| 1.3 | Bezugnahme auf frühere Bescheide und Bescheide im Anzeigeverfahren | 10 |
| 1.4 | Genehmigungsunterlagen | 11 |
| 1.5 | Konzentrationswirkung | 12 |
| 2. | Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise | 12 |
| 2.1 | Bedingungen | 12 |
| 2.1.1 | Sicherheitsleistung | 12 |
| 2.1.2 | Erlöschen der Genehmigung | 13 |
| 2.2 | Vorbehalt | 13 |
| 2.3 | Allgemeine Hinweise | 13 |
| 3. | Besondere Nebenbestimmungen und Hinweise der beteiligten Fachbehörden | 13 |
| 3.1 | Auflage des Referates für Kreislauf- und Abfallwirtschaft - Referatsabschnitt Abfallüberwachung - | 13 |
| 3.2 | Auflage und Hinweis der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen | 14 |
| 3.2.1 | Auflage | 14 |
| 3.2.2 | Hinweis | 14 |
| 4. | Begründung | 15 |
| 4.1 | Sachverhalt | 15 |
| 4.1.1 | Beschreibung des zugelassenen Anlagenbestandes und des geplanten Änderungsvorhabens | 15 |
| 4.1.2 | Ablauf des Genehmigungsverfahrens | 15 |
| 4.1.2.1 | Antragsberatung | 15 |
| 4.1.2.2 | Behördenbeteiligung | 16 |
| 4.1.2.2.1 | Nachforderungen der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen | 16 |
| 4.1.2.2.2 | Nachforderungen der hanseWasser Bremen GmbH | 17 |
| 4.1.2.2.3 | Nachforderungen des Referatsabschnitts Abfallüberwachung der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen | 17 |

| | | |
|-----------|---|----|
| 4.1.2.3 | Anhörung der Vorhabenträgerin vor Erlass der beantragten Genehmigung | 18 |
| 4.2 | Rechtliche Würdigung | 18 |
| 4.2.1 | Genehmigungsbedürftigkeit des Änderungsvorhabens nach § 16 Abs. 1 BImSchG | 18 |
| 4.2.2 | Zuständigkeit | 18 |
| 4.2.3 | Umweltverträglichkeitsprüfung | 18 |
| 4.2.3.1 | Antrag der Vorhabenträgerin auf Feststellung, dass das beabsichtigte Änderungsvorhaben keiner UVP bedarf | 18 |
| 4.2.3.2 | Anwendbarkeit des UVPG im Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG | 19 |
| 4.2.3.3 | Zuordnung der Bestandsanlage gemäß Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ohne Berücksichtigung des Genehmigungsantrages für das Änderungsvorhaben (§ 16 BImSchG) | 19 |
| 4.2.3.3.1 | Hauptanlage 1001 | 19 |
| 4.2.3.3.2 | Nebenanlage AN (A102) | 19 |
| 4.2.3.4 | Pflicht zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung für das beantragte Änderungsvorhaben oder UVP-Pflichtigkeit des beantragten Änderungsvorhabens | 20 |
| 4.2.3.4.1 | Hauptanlage 1001 | 20 |
| 4.2.3.4.2 | Nebenanlage AN (A102) | 20 |
| 4.2.3.5 | Verfahrensablauf und Ergebnis der durchgeführten UVP-Vorprüfung | 21 |
| 4.2.3.6 | Bekanntmachung der Feststellungen zur UVP-Vorprüfung für die Öffentlichkeit | 21 |
| 4.2.4 | Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG) | 22 |
| 4.2.5 | Materiell rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) | 22 |
| 4.2.6 | Begründung für Kapitel A 1.2.2.3 (Gesamtlagerkapazitäten) | 22 |
| 4.2.7 | Begründung für Kapitel A 1.2.4 (Katalog der zugelassenen Abfälle) | 23 |
| 4.2.8 | Begründung der Auflage gemäß Kapitel A 3.2.1 dieses Bescheides | 23 |
| 4.2.9 | Ausgangszustandsbericht | 23 |
| 4.2.10 | Begründung zur Auferlegung einer Sicherheitsleistung | 24 |
| 4.2.10.1 | Keine Ausschlusskriterien | 25 |
| 4.2.10.2 | Art der Sicherheitsleistung | 25 |
| 4.2.10.3 | Höhe der Sicherheitsleistung | 25 |
| | | |
| B | Nachträgliche Anordnungen und Auferlegung von Berichtspflichten | 27 |
| 1. | Tenor | 27 |
| 1.1 | Anordnung der Geltung und der betrieblichen Umsetzung der BVT 1, 2, 5 und 24 | 27 |
| 1.2 | Anordnung der Geltung und der betrieblichen Umsetzung der BVT 40 | 28 |
| 1.3 | Anordnung der Geltung und der betrieblichen Umsetzung der BVT 52 | 28 |
| 1.4 | Anordnung der Geltung und der betrieblichen Umsetzung der Ziffern 5.4.8.12 / 5.4.8.14 der ABA-VwV | 28 |
| 1.5 | Anordnung der Geltung und der betrieblichen Umsetzung der BVT 4 | 28 |
| 1.6 | Anordnung von Berichtspflichten | 29 |
| 2. | Anlagen zu Kapitel B dieses Bescheides | 29 |
| 3. | Begründung | 29 |
| 3.1 | Sachverhalt | 29 |
| 3.2 | Rechtliche Würdigung | 30 |
| 3.2.1 | Formelle Rechtmäßigkeit | 30 |
| 3.2.1.1 | Zuständigkeit | 30 |
| 3.2.1.2 | Öffentliche Bekanntmachung | 30 |

| | | |
|-------------|---|----|
| 3.2.1.3 | Anhörung der Anlagenbetreiberin vor Erlass der nachträglichen Anordnung und der Auferlegung von Berichtspflichten | 30 |
| 3.2.2 | Materielle Rechtmäßigkeit der nachträglichen Anordnungen nach Kapitel B 1.1 bis 1.5 dieses Bescheides | 30 |
| 3.2.2.1 | Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlagen | 30 |
| 3.2.2.1.1 | Qualifizierung der Anlagen als sog. IE-Anlagen | 34 |
| 3.2.2.1.2 | Ablauf der Sanierungsfristen | 35 |
| 3.2.2.1.2.1 | Ablauf der Sanierungsfrist in Bezug auf die (EU) 2018/1147 BVT-SF | 35 |
| 3.2.2.1.2.2 | Ablauf der Sanierungsfrist in Bezug auf die Ziffern 5.4.8.12 / 5.4.8.14 der ABA-VwV | 35 |
| 3.2.2.1.3 | Eröffnung der sachlichen Anwendungsbereiche der (EU 2018/1147 BVT-SF 1, 2, 4, 5, 24, 40 und 52 | 36 |
| 3.2.2.1.3.1 | Sachlicher Anwendungsbereich der BVT-SF 1, 2, 5 und 24 (Kapitel B 1.1 dieses Bescheides) | 36 |
| 3.2.2.1.3.2 | Sachlicher Anwendungsbereich der BVT-SF 40 (Kapitel B 1.2 dieses Bescheides) | 36 |
| 3.2.2.1.3.3 | Sachlicher Anwendungsbereich der BVT-SF 52 (Kapitel B 1.3 dieses Bescheides) | 36 |
| 3.2.2.1.3.4 | Sachlicher Anwendungsbereich der BVT-SF 4 (Kapitel B 1.5 dieses Bescheides) | 37 |
| 3.2.2.1.4 | Eröffnung des sachlichen Anwendungsbereichs der Ziffern 5.4.8.12 / 5.4.8.14 der ABA-VwV (Kapitel B 1.4 dieses Bescheides) | 37 |
| 3.2.2.1.5 | Sonstige Tatbestandsvoraussetzung von § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG | 37 |
| 3.2.2.2 | Ermessen | 38 |
| 3.2.2.2.1 | Ermessenseinschränkung im Anwendungsbereich der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen | 38 |
| 3.2.2.2.2 | Ermessenseinschränkung im Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerungen (EU) 2018/1147 BVT-SF | 39 |
| 3.2.2.2.3 | Verhältnismäßigkeit der in Kapitel B 1.1 bis B 1.5 getroffenen Anordnungen | 40 |
| 3.2.3 | Materielle Rechtmäßigkeit der Anordnung nach Kapitel B 1.6 dieses Bescheides | 40 |
| C. | Kostenlastentscheidung | 41 |
| D. | Kostenfestsetzung | 41 |
| 1. | Gebühr für die Genehmigung der wesentlichen Änderung der Anlage | 42 |
| 2. | Gebühr für die nachträgliche Anordnung | 42 |
| 3. | Gesamtsumme | 42 |
| E. | Rechtsbehelfsbelehrung | 42 |

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

| | |
|----------|---|
| ABA-VwV | Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen vom 20.01.2022 (GMBI. 2022 Nr. 4, Seite 78) |
| AEUV | Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung des aufgrund des am 01.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABI. EG Nr. C 115 vom 09.05.2008, Seite 47), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrages über die Europäische Union, des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABI. EU L 112/21 vom 24.04.2012) m. W v. 01.07.2013 |
| AllKostV | Allgemeine Kostenverordnung (AllKostV) vom 16. August 2002 (Brem.GBl. 2002, S. 333), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 2021 (Brem.GBl. S. 654) |

| | |
|-----------------------------------|--|
| | Bekanntmachung der Zuständigkeiten für Aufgaben des Immissionsschutzes vom 31. Mai 2011 (Bremisches Amtsblatt 2011, S. 647), zuletzt Berichtigung vom 30. Januar 2013 (Bremisches Amtsblatt 2013, S. 67) |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72) |
| BlmSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) |
| 4. BlmSchV | Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) |
| 9. BlmSchV | Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) |
| 12. BlmSchV oder StörfallVO | Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) |
| BremGebBeitrG | Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz vom 16.07.1979 (BremGBl. S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2022 (Brem.GBl. S. 598) |
| (EU) 2018/1147 BVT- SF | Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.08.2018, L 208, Seite 38ff) |
| GG | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100- 1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) |
| IE-RL | Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010, L 334/17 |
| UmwKostV | Kostenverordnung der Umweltverwaltung vom 27.08.2002 (Brem.GBl. 2002, S. 423, zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20.10.2020 (Brem.GBl. 2020, S. 1172) |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) |

**Die Senatorin
für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau**

**Freie
Hansestadt
Bremen**

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Postzustellungsurkunde

An
Augustin Entsorgung Bremen
GmbH & Co. KG
Adam-Smith-Str. 3/5
28307 Bremen

Auskunft erteilt
Hedda Steggewentz
Dienstgebäude:
An der Reeperbahn 2
28217 Bremen

Zimmer 1.02

Tel. +49 421 361-25 76
Fax +49 421 496-25 76
E-Mail
hedda.steggewentz
@umwelt.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23-5 IG 21/2021

Bremen, den 16.05.2023

Augustin Entsorgung Bremen GmbH & Co. KG, Adam-Smith-Str. 3/5, 28307 Bremen

Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und Bewirtschaftung von Abfällen einschließlich einer CP-Anlage an den Standorten Adam-Smith-Str. 2/3/5 und Ricardostr. 4 und 5 in 28307 Bremen

Genehmigung für die wesentliche Änderung der Abfallbehandlungsanlage

Nachträgliche Anordnungen und Auferlegung von Berichtspflichten für die Hauptanlage (1001) und die Anlagenteile/Nebeneinrichtungen AN (A102), AN (A301), AN (A302), AN (A501), AN (A502), AN (A503) sowie für die Anlagenteile/Nebeneinrichtungen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (Nummer 8.12.1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV) mit IE-Status

Sehr geehrte Herren

sehr geehrte Damen und Herren,

A Genehmigung für die wesentliche Änderung der Abfallbehandlungsanlage

1. Tenor

1.1 Grundtenor

auf Ihren Antrag vom 23.04.2021 (Eingangsdatum: 18.05.2021), zuletzt ergänzt per E-Mail des Planungsbüros der Vorhabenträgerin vom 23.02.2023, wird Ihnen hiermit gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792),

in Verbindung mit den Nummern

8.8.1.1 EG, 8.8.2.1 EG, 8.11.1.1 EG 8.11.2.1 EG, 8.11.2.3 EG und 8.11.2.4 V

des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

die nachstehende Genehmigung

für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und Bewirtschaftung von Abfällen einschließlich CP-Anlage

an den Standorten Adam-Smith-Str. 2/3/5 und Ricardostr. 4 und 5 in 28307 Bremen

Gemarkung Vorstadt Rechts 275

Flur 275

Flurstücke 53/73, 53/137, 53/192, 53/342,

erteilt.

1.2.

Genehmigte Tätigkeiten, Kapazitäten, Zuordnung der Hauptanlage und Anlagenteile / Nebeneinrichtungen (AN) gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV und Zuordnung der Betriebseinheiten

1.2.1

Zuordnung der Hauptanlage und der Anlagenteile / Nebeneinrichtungen (AN) zu den einschlägigen Ziffern des Anhanges 1 der 4. BImSchV unter Einbeziehung der Betriebseinheiten (BE) und der täglichen (d) Durchsatzkapazitäten der Aggregate **zur Abfallbehandlung** in Tonnen (t)

mit Ausnahme der Anlagenteile / Nebeneinrichtungen (AN) zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

| | Bezeichnung nach der 4. BImSchV | Nummer des Anhangs zur 4. BImSchV | genehmigte Kapazität (bisher) | genehmigte Kapazität (neu) | zur Verfügung stehende Betriebseinheiten |
|--------------------|---|-----------------------------------|---|---|--|
| Hauptanlage (1001) | Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation von <u>gefährlichen Abfällen</u> mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag | 8.8.1.1 GE | tägliche Durchsatzkapazität: 267 t/d | tägliche Durchsatzkapazität: 292 t/d | CP-Anlage (BE 1 tw.) |
| AN (A102) | Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation von <u>nicht gefährlichen Abfällen</u> mit einer mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag | 8.8.2.1 GE | tägliche Durchsatzkapazität: 267 t/d | tägliche Durchsatzkapazität: 325 t/d | CP-Anlage (BE 1 tw.) |

| | | | | | |
|-----------|--|-----------------|---|---|---------------------------------|
| AN (A301) | Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von <u>gefährlichen Abfällen</u> von 10 Tonnen oder mehr je Tag | 8.11.2.1 G E | tägliche Durchsatzkapazität: 267 t/d | tägliche Durchsatzkapazität: 292 t/d | Papenmeier Halle (BE 3 tlw.) |
| AN (A302) | Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von <u>nicht gefährlichen Abfällen</u> , soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag | 8.11.2.3 E | tägliche Durchsatzkapazität: 267 t/d | tägliche Durchsatzkapazität: 325 t/d | Papenmeier Halle (BE 3 tlw.) |
| AN (A303) | Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von <u>nicht gefährlichen Abfällen</u> , soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag | 8.11.2.4 V | tägliche Durchsatzkapazität: 267 t/d | tägliche Durchsatzkapazität: 325 t/d | Papenmeier Halle (BE 3 tlw.) |
| AN (A501) | <p>Behandlung von <u>gefährlichen Abfällen</u>, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 und 8.8 erfasst werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung, 2. zum Zweck der Hauptverwendung als Brennstoff oder der Energieerzeugung durch andere Mittel, 3. zum Zweck der Ölraffination oder anderer Wiedergewinnungsmöglichkeiten von Öl, 4. zum Zweck der Regenerierung von Basen oder Säuren, 5. zum Zweck der Rückgewinnung oder Regenerierung von organischen Lösungsmitteln oder 6. zum Zweck der Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen, einschließlich der Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen, <p>mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag</p> | 8.11.1.1 G E | tägliche Durchsatzkapazität: 30 t/d | tägliche Durchsatzkapazität: 39 t/d | Mischen (BE 5 tlw.) |

| | | | | | |
|-----------|---|-----------------|--|--|------------------------|
| AN (A502) | Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von <u>gefährlichen Abfällen</u> von 10 Tonnen oder mehr je Tag | 8.11.2.1 G E | tägliche Durchsatzkapazität: 30 t/d | tägliche Durchsatzkapazität: 39 t/d | Mischen (BE 5 tlw.) |
| AN (A503) | Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von <u>nicht gefährlichen Abfällen</u> , soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag | 8.11.2.3 E G | tägliche Durchsatzkapazität: 30 t/d | tägliche Durchsatzkapazität: 51 t/d | Mischen (BE 5 tlw.) |
| AN (A504) | Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag | 8.11.2.4 V | tägliche Durchsatzkapazität: 30t/d | tägliche Durchsatzkapazität: 51t/d | Mischen (BE 5 tlw.) |

1.2.2

Begrenzungen der Durchsatzkapazitäten bei der Abfallbehandlung

1.2.2.1 Allgemeine Regelung

Die Summe der in der Hauptanlage 1001 und den Anlagenteilen / Nebeneinrichtungen AN A102, A301, A302, A303, A501, A502, A503 und A504 behandelten Abfälle darf die jährliche Durchsatzkapazität von 105.000 Tonnen nicht überschreiten.

1.2.2.2 Kapazitätsreserven im Antragsformular

Die in den Antragsunterlagen dargestellten Kapazitätsreserven (vgl. insbesondere Antragsformular 3 - Tabelle 3-1 sowie Anlagen 3 und 8 dieses Bescheides) sind weder Antragsgegenstand noch werden sie in diesem Bescheid genehmigt (vgl. auch Erklärung der Vorhabenträgerin in Antragsformular 3 Seite 2/13 unten).

1.2.2.3 Gesamtlagerkapazitäten

Die in den Antragsunterlagen dargestellten Gesamtlagerkapazitäten (vgl. insbesondere Antragsformular 1.1 – Seiten 2/8, 3/8 sowie 4/8 sowie Anlagen 3 und 8 dieses Bescheides) sind weder Antragsgegenstand noch werden sie in diesem Bescheid genehmigt (vgl. auch Erklärung der Vorhabenträgerin in Antragsformular 3 Seite 2/13 unten).

1.2.3 Bezeichnung und Lage der Betriebseinheiten

| BE | Bezeichnung | Gemarkung | Flur | Flurstück | Lage (laut Liegenschaftskataster) |
|------|---|-----------------|------|------------------|---|
| BE 1 | CP-Anlage (1001 / A102) | Vorstadt Rechts | 275 | 53/137 | Adam-Smith-Str. 5 |
| BE 2 | Lager, nicht gefährliche Abfälle (A200) | Vorstadt Rechts | 275 | 53/342 53/73 | Adam-Smith-Str. 2, Ricardostr. 4 Ricardostr. 5 |
| BE 3 | Papenmeier-Halle (A301 / A302 / A303) | Vorstadt Rechts | 275 | 53/192 | Adam-Smith-Str. 3, Ricardostr. |
| BE 4 | Zwischenlager, Ricardostr. 4 (A400) | Vorstadt Rechts | 275 | 53/342 | Adam-Smith-Str. 2, Ricardostr. 4 |
| BE 5 | Mischen (A501 / A502 / A504) | Vorstadt Rechts | 275 | 53/73 | Ricardostr. 5 |
| BE 6 | Zwischenlager / Vorlager (A601 / A602) | Vorstadt Rechts | 275 | 53/73 | Ricardostr. 5 |
| BE 7 | Tanklager (A701 / A702) | Vorstadt Rechts | 275 | 53/192 53/137 | Adam-Smith-Str. 3 Ricardostr. Adam-Smith-Str. 5 |

1.2.4 Katalog der zugelassenen Abfälle

Die Auflistung der Abfallarten gemäß E-Mail der Vorhabenträgerin vom 10.12.2021 wird nicht Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung (vgl. Kapitel 4.2.7 dieses Bescheides).

1.2.5 Betriebszeiten

Die Hauptanlage, sämtliche von diesem Genehmigungsbescheid umfassten Nebenanlagen bzw. Betriebseinheiten dürfen an bis zu 300 Tagen im Kalenderjahr bis zu 24h/Tag betrieben werden. An Sonn- und Feiertagen findet ein Regelbetrieb nicht statt.

1.3 Bezugnahme auf frühere Bescheide und Bescheide im Anzeigeverfahren

Grundlage dieser Änderungsgenehmigung sind **insbesondere**

- der Planfeststellungsbeschluss des Senators für Bau und Umwelt vom 02.09.1990,
- der Bescheid des Senators für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz vom 04.11.1997,
- der Bescheid des Senators für Bau und Umwelt vom 27.07.1999,
- der Bescheid des Senators für Bau und Umwelt vom 29.11.2001,
- der Bescheid des Senators für Bau und Umwelt vom 25.09.2002,
- der Bescheid des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr vom 16.05.2007,
- der Bescheid des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa vom 12.03.2008 (Freistellungsbescheinigung),
- der Bescheid des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa vom 23.07.2008 (Freistellungsbescheinigung),
- der Bescheid des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa vom 27.06.2011,
- der Bescheid des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr vom 12.07.2013,
- der Bescheid des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr vom 27.04.2015,
- der Bescheid des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr vom 30.04.2015,

- der Bescheid des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr vom 23.07.2019 (Freistellungsbescheinigung),
- der Bescheid der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen vom 24.02.2022 (Freistellungsbescheinigung),
- der Bescheid der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen vom 18.10.2022 (Freistellungsbescheinigung),

Diese Aufzählung der die Abfallbehandlungsanlage betreffenden Bescheide nimmt nicht für sich in Anspruch, eine abschließende Wirkung zu haben.

Die in früheren Bescheiden getroffenen Regelungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert werden.

Hinweis:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden in diesem Bescheid teilweise Festsetzungen aus bestehenden Bescheiden übernommen.

1.4 Genehmigungsunterlagen

Für die Erteilung dieser Genehmigung sind folgende Unterlagen verbindlich und bestimmen den konkreten Inhalt und Umfang dieser Genehmigung sofern sich nicht durch die nachstehenden Bestimmungen Änderungen ergeben:

| | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Antrag vom 23.04.2021 | Anlage 1 |
| 2. | E-Mail der Vorhabenträgerin vom 21.07.2021 zu den Nachforderungen der hanseWasser Bremen GmbH einschließlich pdf-Dokument als Anhang (Schreiben der Vorhabenträgerin vom 21.07.2021) | Anlage 2 |
| 3. | E-Mail der Vorhabenträgerin vom 09.12.2021 zu den Nachforderungen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen – Referat 23 - Referatsabschnitt Abfallüberwachung – einschließlich pdf-Dokument (Schreiben der Vorhabenträgerin vom 08.12.2021 mit Anlagen 2 (Lagervolumen) und 4 (stündliche und tägliche Durchsatzkapazitäten), jedoch ohne Anlagen 1 (Lageplan) und 3 (Auflistung der für die zeitweilige Lagerung zugelassenen Abfallarten nach AVV) | Anlage 3 |
| 4. | E-Mail der Vorhabenträgerin vom 13.12.2021 zu den Nachforderungen der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen - Arbeits- und Immissionsschutzbehörde – und der Feuerwehr Bremen einschließlich pdf-Dokument (Schreiben der Vorhabenträgerin vom 10.12.2021) | Anlage 4 |
| 5. | E-Mail der Vorhabenträgerin vom 17.06.2022 mit Anlagen (Definition der Betriebszeiten, Bezugnahme auf historischen Genehmigungsbescheid, Lage der Betriebseinheiten) | Anlage 5 |
| 6. | E-Mail der Vorhabenträgerin vom 24.06.2022 (Lagebezeichnung des Flurstücks 53/342 Flur 275 Gemarkung Vorstadt Rechts) | Anlage 6 |
| 7. | E-Mail der Vorhabenträgerin vom 25.08.2022 (Definition der genehmigten Lagerkapazitäten für die Sicherheitsleistung, Anpassung der Tabelle zu Bezeichnung und Lage der Betriebseinheiten, Vorschlag für die Berechnung einer Sicherheitsleistung) | Anlage 7 |
| 8. | E-Mail des Planungsbüros der Vorhabenträgerin vom 02.02.2023 (Erläuterungen zu den Behandlungskapazitäten mit Anlage 1 Übersicht Kapazitäten) mit Ausnahme des Werkslage- und Gebäudeplanes | Anlage 8 |
| 9. | E-Mail der Vorhabenträgerin vom 06.02.2023 (Auszug aus dem Liegenschaftskataster für die Flurstücke 53/73 und 53/368 der Gemarkung VR 275 Flur 275) | Anlage 9 |
| 10. | E-Mail des Planungsbüros der Vorhabenträgerin vom 23.02.2023 (Werkslage- und Gebäudeplan mit ergänzten Grenzen des Flurstücks 53/368 der Gemarkung VR 275 Flur 275) (Stand: 22.02.2023) | Anlage 10 |

| | | |
|-----|---|-----------|
| 11. | Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung durch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen Referat für Kreislauf- und Abfallwirtschaft – Referatsabschnitt Abfallüberwachung – (E-Mail an die Vorhabenträgerin vom 27.04.2023) | Anlage 11 |
|-----|---|-----------|

1.5. Konzentrationswirkung

Hinweis:

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (vgl. § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

2. Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise

Für diese Genehmigung werden folgende allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise festgesetzt:

2.1 Bedingungen

2.1.1 Sicherheitsleistung

„Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen eine Sicherheitsleistung in Höhe von Euro zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung ist bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen zu hinterlegen:

als schriftliche, unbefristete, unbedingte, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft

- eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts

oder

- einer im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherung

unter Verzicht auf die Einreden der Vorausklage (§ 771 BGB), der Anfechtbarkeit (§ 770 Abs. 1 BGB) und der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB).“

Die Festlegung der Sicherheitsleistung erfolgt unter dem Vorbehalt der nachträglichen Änderung für den Fall,

- dass sich die tatsächlichen Verhältnisse auf dem Grundstück ändern,
- dass sich die Rechtsgrundlagen ändern und / oder
- dass sich im Rahmen einer behördlichen Überprüfung Änderungsbedarf ergibt

Ein Betreiberwechsel der o. g. Abfallentsorgungsanlage ist der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen vor Betriebsübergang schriftlich mitzuteilen. Im Fall eines Wechsels des Betreibers der Anlage hat der nachfolgende Anlagenbetreiber vor Betriebsübergang Sicherheit in gleicher Art und Weise und Höhe zu leisten. Solange er die Sicherheit nicht erbracht und die Art und Weise der Sicherheitsleistung nicht schriftlich oder per E-Mail mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt hat, darf er die Anlage nicht betreiben (aufschiebende Bedingung der Genehmigung für den Betrieb der Anlage durch den neuen Betreiber). Hat sich die Höhe der Sicherheitsleistung durch spätere behördliche Entscheidungen gegenüber dem vorangegangenen Anlagenbetreiber geändert, ist dies auch gegenüber dem neuen Anlagenbetreiber verbindlich.

2.1.2 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem geänderten Betrieb der Anlage begonnen wird (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Genehmigungsbehörde kann diese Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

2.2 Vorbehalt

Die Genehmigung ergeht unter dem **Vorbehalt**, dass nachträglich weitere Forderungen, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben, gestellt werden können.

2.3 Allgemeine Hinweise

2.3.1

Die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigungsbehörde kann diese Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

2.3.2

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

2.3.3

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BImSchG).

3. Besondere Nebenbestimmungen und Hinweise der beteiligten Fachbehörden

Die bisher für diese Abfallentsorgungsanlage in früheren Bescheiden getroffenen Regelungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Regelungen dieses Bescheides verdrängt oder ergänzt werden.

Folgende besondere Nebenbestimmungen und Hinweise werden für diese Genehmigung festgesetzt:

3.1

Auflagen des Referates für Kreislauf- und Abfallwirtschaft - Referatsabschnitt Abfallüberwachung -

Die insoweit erforderlichen Auflagen werden in Kapitel B dieses Bescheides als nachträgliche Anordnungen festgesetzt, weil sie sich nicht nur auf den Antragsgegenstand des Genehmigungsverfahrens (Abfallbehandlungsanlagen) beziehen, sondern auch auf die Anlagenteile / Nebeneinrichtungen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, die nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 BImSchG sind.

3.2 Auflage und Hinweis der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

3.2.1 Auflage

Eine Kontrolle der Mengen an Stoffen oder Gemischen, die in Anhang I der Störfallverordnung aufgeführt sind oder die dort festgelegten Kriterien erfüllen, einschließlich in Form von Rohstoffen, Endprodukten, Nebenprodukten, Rückständen oder Zwischenprodukten in den Betriebsbereichen hat regelmäßig, jedoch mindestens alle drei Monate, zu erfolgen.

Die ermittelten Mengen in den Betriebsbereichen sind mit der Störfallverordnung Anhang I abzugleichen, und es ist zu prüfen, ob die als gefährlich eingestufteten Stoffe oder Gemische die Mengenschwellen im Anhang I überschreiten und somit ein Betriebsbereich gemäß Störfallverordnung besteht.

Das Ergebnis der Kontrolle ist schriftlich zu dokumentieren. Die entsprechenden Unterlagen sind mindestens fünf Jahre ab Erstellung zur möglichen Einsichtnahme seitens der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen aufzubewahren.

3.2.2. Hinweis

Die Betreiberin hat der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen mindestens einen Monat vor Beginn der Errichtung eines Betriebsbereichs (u.a. beim erstmaligen Überschreiten der Mengenschwellen nach Anhang I der Störfallverordnung) oder vor einer störfallrelevanten Änderung nach § 3 Absatz 5b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Folgendes schriftlich anzuzeigen:

1. Name oder Firma des Betreibers sowie vollständige Anschrift des betreffenden Betriebsbereichs,
2. eingetragener Firmensitz und vollständige Anschrift des Betreibers,
3. Name und Funktion der für den Betriebsbereich verantwortlichen Person, falls von der unter Nummer 1 genannten Person abweichend,
4. ausreichende Angaben zur Identifizierung der gefährlichen Stoffe und der Gefahrenkategorie von Stoffen, die gemäß § 2 Nummer 5 vorhanden sind,
5. Menge und physikalische Form der gefährlichen Stoffe,
6. Tätigkeit oder beabsichtigte Tätigkeit in den Anlagen des Betriebsbereichs,
7. Gegebenheiten in der unmittelbaren Umgebung des Betriebsbereichs, die einen Störfall auslösen oder dessen Folgen verschlimmern können, einschließlich, soweit verfügbar, Einzelheiten zu
 - a) benachbarten Betriebsbereichen,
 - b) anderen Betriebsstätten, die nicht unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, und
 - c) Bereichen und Entwicklungen, von denen ein Störfall ausgehen könnte oder bei denen sich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Störfalls erhöhen kann oder die Auswirkungen eines Störfalls und von Domino-Effekten nach § 15 der Störfallverordnung verschlimmern können.

Einer gesonderten Anzeige bedarf es nicht, soweit der Betreiber die entsprechenden Angaben der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen im Rahmen eines Genehmigungs- oder Anzeigeverfahrens vorgelegt hat.

4. Begründung:

4.1 Sachverhalt

4.1.1

Beschreibung des zugelassenen Anlagenbestandes und des beabsichtigten Änderungsvorhabens

Die Augustin Entsorgung Bremen GmbH & Co. KG betreibt an den Standorten Adam-Smith-Str. 2/3/5 und Ricardostr. 4/5 eine Abfallentsorgungsanlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Zugunsten der Rechtsvorgängerin der jetzigen Vorhabenträgerin, der Zipfel GmbH & Co. KG, wurde erstmals mit Planfeststellungsbeschluss des Senators für Bau und Umwelt vom 02.09.1990 die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zum Zwischenlagern, Behandeln und Bewirtschaften von Abfällen am Standort auf dem Flurstück 53/137 der Flur 275 der Gemarkung Vorstadt Rechts mit einer jährlichen Durchsatzkapazität von 60.000 Tonnen Abfällen zugelassen. Mit Bescheid des Senators für Bau und Umwelt vom 27.07.1999 wurde der Zipfel GmbH & Co. KG eine Erhöhung der jährlichen Durchsatzkapazität auf 80.000 Tonnen Abfällen zugelassen. Im Laufe der Zeit wurde die Anlage mehrfach geändert und auch flächenmäßig erweitert. Eine Aufzählung der Planfeststellungsbeschlüsse, Plangenehmigungen, Genehmigungen nach § 4 BImSchG und Freistellungsbescheinigungen im Anzeigeverfahren (§ 15 BImSchG) – ohne Anspruch auf Vollständigkeit - enthält Kapitel A 1.3 dieses Bescheides.

Die Augustin Entsorgung Bremen GmbH & Co. KG beabsichtigt im jetzigen Genehmigungsverfahren, die bisher zugelassene jährliche Durchsatzkapazität von 80.000 Tonnen auf 105.000 Tonnen zu erhöhen. Änderungen an den bereits zugelassenen baulichen oder maschinentechnischen Einrichtungen sowie an den Betriebsabläufen sieht sie nicht vor. Auch eine Änderung des Abfallartenkataloges ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Eine Erhöhung der genehmigten und vorhandenen Lagerkapazitäten bzw. ein Ausbau der Lagerkapazitäten sind nach den Angaben der Vorhabenträgerin derzeit nicht vorgesehen (vgl. Antragsformular 3.1 auf Seite 2/13).

4.1.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

4.1.2.1 Antragsberatung

Auf Wunsch der Vorhabenträgerin fanden am 31.07.2019 und 04.12.2019 erste Antragsberatungen statt. Es wurde eine Übereinkunft erzielt, dass vor Einreichung der Antragsunterlagen von der Vorhabenträgerin Unterlagen eingereicht werden, die der Genehmigungsbehörde eine UVP-Vorprüfung ermöglichen (vgl. § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 4 UVPG). Per E-Mail vom 06.09.2019 übermittelte das Planungsbüro der Vorhabenträgerin einen Entwurf dieser Unterlagen an die Genehmigungsbehörde. Eine geänderte Fassung dieser Unterlagen wurde der Genehmigungsbehörde von der Vorhabenträgerin per E-Mail vom 09.01.2020 übermittelt. Die Genehmigungsbehörde führte die UVP-Vorprüfung am 29.01.2020 durch und stellte fest, dass infolge des beabsichtigten Änderungsvorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich Wechselwirkungen zu erwarten seien und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich sei (vgl. Kapitel A 4.2.3.5 dieses Bescheides). Nach Mitteilung dieses Ergebnisses an die Vorhabenträgerin reichte diese per E-Mail vom 05.03.2020 einen ersten Antragsentwurf ein. Per E-Mail vom 23.04.2020 übermittelte die Genehmigungsbehörde der Vorhabenträgerin zahlreiche Nachforderungen an diesen Antragsentwurf. Insbesondere wies die Genehmigungsbehörde in Bezug auf die beantragten Erhöhungen der Durchsatzkapazitäten bei der chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen auf die der UVP-Vorprüfung zugrunde gelegten Werte hin und monierte in dieser Hinsicht eine Unstimmigkeit in dem Entwurf. Es folgte ein weiterer Austausch zwischen der Genehmigungsbehörde und der Vorhabenträgerin zu den Themenkomplexen Gliederung der Anlage in Hauptanlage und Anlagenteile / Nebeneinrichtungen sowie Zuordnung zu den einschlägigen Ziffern von Anhang 1 der 4. BImSchV. Erstmals definierte die Vorhabenträgerin per E-Mail vom

25.06.2020 auch eine generelle Erhöhung der täglichen und jährlichen Durchsatzkapazitäten bei der Abfallbehandlung, die sich nicht mehr nur auf die chemische Behandlung beschränkte, sondern alle Abfallbehandlungsaggregate umfasste. Per E-Mail vom 27.08.2020 übermittelte die Genehmigungsbehörde der Vorhabenträgerin weitere Nachforderungen an den Antragsentwurf. Nachdem am 06.10.2020 eine Antragsberatung als Präsenzveranstaltung und eine weitere am 22.04.2021 als Videokonferenz durchgeführt worden war, reichte die Vorhabenträgerin per E-Mail vom 23.04.2021 den Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG ein.

4.1.2.2 Behördenbeteiligung

Den durch das Änderungsvorhaben in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen berührten Fachbehörden wurden die Antragsunterlagen per E-Mail vom 28.05.2021 bzw. mit Schreiben vom gleichen Tag mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt. Auf dieser Grundlage wurden folgende Behörden beteiligt:

- hanseWasser Bremen GmbH,
- die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Dienstort Bremen - (Immissions- und Arbeitsschutz),
- Feuerwehr Bremen
- Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen
 - Referatsabschnitt Abfallüberwachung
 - Referat Bodenschutz
 - Referat 32 (Quantitative Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz, Meeresumweltschutz),
 - Referat 33 (Qualitative Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung
 - Referat 34 (Wasser- und Deichrecht)

Mit Ausnahme der Feuerwehr wurden diese Behörden dabei darauf hingewiesen, bei ihrer Stellungnahme auch die in § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV getroffenen Regelungen zu berücksichtigen.

4.1.2.2.1 Nachforderungen der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Störfallverordnung

Per E-Mail vom 22.06.2021 teilte die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen der Genehmigungsbehörde mit, zur Ermittlung, ob der Betrieb der Störfallverordnung unterliege, benötige sie Angaben zur Identifizierung der gefährlichen Stoffe und der Gefahrenkategorie von Stoffen sowie die Mengen und physikalischen Formen der gefährlichen Stoffe (s.a. § 2 Nr. 5 der StörfallVO). Es seien die störfallrelevanten gefährlichen Abfälle und die genehmigten Abfallmengen (unter Berücksichtigung der Anlagenkapazitäten) zu ermitteln. Relevant seien die maximal möglichen Abfallmengen. Dabei seien auch Umschlags- und Zwischenlagerungsflächen sowie Abfälle im Behandlungsprozess zu betrachten. Die auf diese Weise ermittelten Mengen seien mit der Störfallverordnung Anhang I abzugleichen, und es sei zu prüfen, ob die als gefährlich eingestufteten Stoffe die Mengenschwellen im Anhang I der Störfallverordnung überschritten und somit ein Betriebsbereich gemäß Störfallverordnung bestehe. Es sei empfehlenswert, diese Abschätzung von einem Sachverständigen im Sinne von § 29b BImSchG durchführen zu lassen. Prüfumfang und Prüftiefe seien vorher mit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen abzustimmen. Für den Fall, dass der Betrieb unter die StörfallVO fällt, wies die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen darauf hin, dass noch zu prüfen sei, ob eine Anzeige gemäß § 7 der Störfallverordnung ausreichend sei oder ob das Genehmigungsverfahren, insbesondere wegen der nahen Hauptverkehrsstraßen, entsprechend § 23b BImSchG öffentlich zu führen sei.

Per E-Mail vom 13.12.2021 teilte die Vorhabenträgerin der Genehmigungsbehörde mit, dass eine intensive Abstimmung und Klärung des Sachverhaltes mit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen stattgefunden habe. Sowohl der beauftragte Gutachter als auch die Gewerbeaufsicht des Landes

Bremen seien zu der Auffassung gelangt, dass der gegenwärtige Anlagenbetrieb keine Einstufung als Störfallbetrieb erfordere.

Betriebszeiten

In Formular 7.1 des Antragsformulars vom 23.04.2022 legt die Vorhabenträgerin dar, dass bei den Betriebszeiten keine Änderungen geplant seien. Im Antragsformular 3 Seite 3/13 werden die täglichen Betriebszeiten für die verschiedenen Betriebszeiten zwischen 8 und 24 Stunden angegeben. Per E-Mail vom 16.06.2022 teilte die Genehmigungsbehörde der Vorhabenträgerin mit, dass offenbar in der Vergangenheit im Genehmigungsbestand noch keine Betriebszeiten definiert worden seien. Die Vorhabenträgerin wurde gebeten, die täglichen Betriebszeiten für die Anlage zu beantragen. Dabei sei die bisher in den Antragsunterlagen definierte 300-Tage-Regelung in Bezug zu nehmen. Per E-Mail vom 17.06.2022 teilte die Vorhabenträgerin der Genehmigungsbehörde mit, dass sich der Anlagenbetrieb entsprechend des tatsächlichen Bedarfs auf einen maximalen täglichen Zeitraum von 24 h erstrecke. Dieser Rahmen betreffe die gesamte Anlage, d.h. sämtliche Betriebseinheiten. An Sonn- und Feiertagen sei kein Regelbetrieb vorgesehen. Nachdem die Genehmigungsbehörde diese Mitteilung per E-Mail vom 24.06.2022 an die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen weitergeleitet hatte, teilte dies per E-Mail vom 04.07.2022 mit, dass gegen die von der Vorhabenträgerin definierten Betriebszeiten keine Bedenken bestünden.

4.1.2.2.2 Nachforderungen der hanseWasser Bremen GmbH

Per E-Mail vom 07.07.2021 teilte die hanseWasser Bremen GmbH der Genehmigungsbehörde mit, zur abschließenden Stellungnahme benötige sie aufgrund der geplanten Kapazitätserhöhung noch Angaben zu den Veränderungen der Abwassermenge und -zusammensetzung. Ferner benötige sie aufgrund der geplanten Kapazitätserhöhung Angaben über den zu erwartenden Mehraufwand im Betriebslabor und die dafür geplanten Kapazitäten.

Die Vorhabenträgerin nahm per E-Mail vom 21.07.2021 zu dieser Nachforderung Stellung (vgl. Anlage 2 dieser Genehmigung).

Nach Weiterleitung dieser Stellungnahme durch die Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 01.11.2021 an die hanseWasser Bremen GmbH teilte diese mit Schreiben vom 26.11.2021 mit, dass sie keine weiteren Anmerkungen zu dem beabsichtigten Änderungsvorhaben habe.

4.1.2.2.3

Nachforderungen des Referatsabschnitts Abfallüberwachung der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen

Per E-Mail vom 04.11.2021 übermittelte die Genehmigungsbehörde der Vorhabenträgerin die Nachforderungen des Referatsabschnitts Abfallüberwachung der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen. Erforderlich sei eine Ergänzung des Lageplanes um die zugehörigen Lagerflächen und Lagervolumina in den einzelnen Betriebsbereichen. Die Flächen seien nach Eingangs- und Ausgangslager zu unterscheiden. Einzureichen sei eine Tabelle, in der die Abfallarten (unter Angabe der dazugehörigen Lagerbehälter) aufzulisten seien, die den Lagerstätten zuzuordnen seien. Die maximalen Behandlungsleistungen für die einzelnen Behandlungsstränge in den einzelnen Betriebsbereichen seien unter Angabe der leistungsbegrenzenden Anlagenteile zu berechnen. Es seien Maßnahmen zu beschreiben, die bei Erreichen der Auslastungsgrenzen in den einzelnen Betriebsbereichen oder bei geplanten Revisionen zu treffen seien. Über die erforderliche Umschlagshäufigkeit für bestimmte Abfallbehälter mit gefährlichen Abfällen sei unter Berücksichtigung der betrieblichen Ausgangskontrolle eine Aufstellung einzureichen. Zur Einhaltung des Standes der Technik bei der Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Abfällen nach der Industrial Emissions Directive 2010/75/EU (Integrated Pollution Prevention and Control) - Best Available Techniques (BAT) Reference Document for Waste Treatment seien Maßnahmen zu beschreiben.

Per E-Mail vom 09.12.2021 nahm die Vorhabenträgerin zu dieser Nachforderung Stellung (vgl. Anlage 3 dieser Genehmigung gemäß Kapitel A 1.4 dieses Bescheides). Der E-Mail vom 09.12.2021 waren vier Anlagen beigelegt: Anlage 1 (Lageplan), Anlage 2 (Lagervolumen), Anlage 3 (Auflistung der für die zeitweilige Lagerung zugelassenen Abfallarten nach AVV) und Anlage 4 (stündliche und tägliche Durchsatzkapazitäten). Per E-Mail vom 10.12.2021 bat die Vorhabenträgerin um einen Austausch der 28 Seiten umfassenden Anlage 3 durch eine korrigierte Fassung, da sich in die ursprüngliche Fassung einige Fehler eingeschlichen hätten.

Nach den vorstehend beschriebenen Ergänzungen der Antragsunterlagen durch die Vorhabenträgerin wurden von den beteiligten Behörden gegen das Änderungsvorhaben keine Bedenken (mehr) erhoben. Soweit Stellungnahmen abgegeben wurden, sind sie in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen in die Genehmigung aufgenommen worden.

4.1.2.3 Anhörung der Vorhabenträgerin vor Erlass der beantragten Genehmigung

Per E-Mail vom 09.05.2023 übermittelte die Genehmigungsbehörde der Vorhabenträgerin den Entwurf dieses Bescheides zum Zweck der vorherigen Anhörung. Die Vorhabenträgerin teilte der Genehmigungsbehörde per E-Mail vom 16.05.2023 mit, dass gegen den Erlass des gemäß Entwurf beabsichtigten Bescheides keinerlei Einwände bestünden.

4.2 Rechtliche Würdigung

4.2.1 Genehmigungsbedürftigkeit des Änderungsvorhabens nach § 16 Abs. 1 BImSchG

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderungen). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen (§ 16 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz BImSchG). Letzteres ist hier der Fall.

Die vom Vorhabenträger beantragten Änderungen der Anlage stellen sich als wesentliche Änderungen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG dar und bedürfen daher einer Genehmigung.

4.2.2 Zuständigkeit

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen ist nach Nummer 1 der Anlage zu § 1 der Bekanntmachung der Zuständigkeiten für Aufgaben des Immissionsschutzes vom 31. Mai 2011 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 647) zuständige Behörde und zuständige oberste Landesbehörde für die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

4.2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

4.2.3.1

Antrag der Vorhabenträgerin auf Feststellung, dass das beabsichtigte Änderungsvorhaben keiner UVP bedarf

Mit Schreiben vom 09.01.2020 beantragte die Vorhabenträgerin bei der Genehmigungsbehörde die Feststellung, dass das von ihr beabsichtigte Änderungsvorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Hierzu übermittelte sie die nach §§ 5 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 4 UVP-G zur UVP-Vorprüfung erforderlichen Unterlagen. Ihre Abfallentsorgungsanlage sei den Ziffern 8.5, 8.6 und 8.7.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zuzuordnen. Die vorhandene Gesamtkapazität der Anlage von 80.000 t In-Output/a solle auf 105.000 t In-Output/a erhöht werden.

Die geplante Erhöhung der täglichen Durchsatzkapazität in Tonnen bei der chemischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen betrage bei 300 Arbeitstagen pro Jahr rund 83 Tonnen. Eine Erhöhung der Gesamtlagerkapazität in Tonnen von gefährlichen Schlämmen (vgl. Ziffer 8.7.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) sei nicht vorgesehen.

4.2.3.2 Anwendbarkeit des UVPG im Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG

Das UVPG findet nur Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht näher bestimmen oder die wesentlichen Anforderungen dieses Gesetzes nicht beachten (§ 1 Abs. 4 Satz 1 UVPG). Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen bleiben nach § 4 Abs. 1 Satz 2 UVPG unberührt.

Das Verfahren zur Prüfung und Feststellung einer UVP-Pflicht im Einzelfall richtet sich bei dem hier in Rede stehenden Änderungsvorhaben allein nach den im UVPG getroffenen Regelungen. Das Immissionsschutzrecht trifft zwar an verschiedenen Stellen Regelungen für die Umweltverträglichkeitsprüfung und den Ablauf des Genehmigungsverfahrens bei UVP-pflichtigen (Änderungs-)Vorhaben (vgl. insbesondere § 1 Abs. 2, § 1a und § 2a, § 4 Abs. 3, § 4e, § 10 Abs. 1, §§ 20 bis 24 der 9. BImSchV). Bei allen diesen Regelungen setzt das Immissionsschutzrecht die UVP-Pflicht einer Anlage jedoch stets voraus. Detaillierte Regelungen über die Voraussetzungen und die Durchführung einer UVP-Vorprüfung zur Entscheidung, ob ein Vorhaben UVP-pflichtig ist, trifft das Immissionsschutzrecht weder im BImSchG noch in der 9. BImSchV. Mithin richtet sich das Verfahren zur Prüfung und Feststellung einer UVP-Pflicht im Einzelfall allein nach den im UVPG getroffenen Regelungen.

4.2.3.3

Zuordnung der Bestandsanlage gemäß Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ohne Berücksichtigung des Genehmigungsantrages für das Änderungsvorhaben (§ 16 BImSchG)

4.2.3.3.1 Hauptanlage 1001

Die vom Antrag umfasste Hauptanlage 1001 (Nr. 8.8.1.1 G E des Anhanges 1 zur 4. BImSchV) unterfällt der Ziffer 8.5 der Anlage 1 UVPG Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“. Danach ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung (...) von gefährlichen Abfällen UVP-pflichtig, da dieses Vorhaben in der dortigen Spalte 1 mit einem „X“ versehen ist.

4.2.3.3.2 Nebenanlage AN (A102)

Die vom Antrag umfasste Nebenanlage AN (A102) (Nr. 8.8.2.1 G E des Anhanges 1 zur 4. BImSchV) unterfällt der Ziffer 8.6.1 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“. Danach ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung (...) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von Einsatzstoffen von 100 Tonnen oder mehr je Tag UVP-pflichtig, da dieses Vorhaben in der dortigen Spalte 1 mit einem „X“ versehen ist.

Nach den Angaben der Antragstellerin verfügt die Nebenanlage AN (A102) über eine genehmigte tägliche Bestandskapazität für die chemische Behandlung nicht gefährlicher Abfälle von bis zu 267 t.

Dieser Wert ergibt sich unter folgenden Gesichtspunkten: Mit Planfeststellungsbeschluss des Senators für Bau und Umwelt vom 02.09.1990 erhielt die Rechtsvorgängerin der Antragstellerin, die Zipfel GmbH & Co., die Zulassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung, Behandlung und Bewirtschaftung von Abfällen mit einer jährlichen Durchsatzkapazität von 60.000 Tonnen. Mit Bescheid des Senators für Bau und Umwelt vom 27.07.1999 wurde der Zipfel GmbH & Co. eine Erhöhung der jährlichen Durchsatzkapazität von zuvor 60.000 Tonnen auf 80.000 Tonnen erlaubt. Weder der Planfeststellungsbeschluss vom 02.09.1990 noch der Bescheid vom 27.07.1990 trafen differenzierende Regelungen in Form von Kapazitätsbeschränkungen für die Behandlung von einerseits überwachungsbedürftigen und andererseits besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (bzw. einerseits gefährlichen und andererseits nicht gefährlichen Abfällen). Unter Zugrundelegung von 300 Arbeitstagen (vgl. Kapitel A 1.2.5 dieser Genehmigung – Betriebszeiten -) entspricht die im

Bescheid vom 27.07.1999 zugelassene jährliche Durchsatzkapazität von 80.000 Tonnen bei der chemischen Abfallbehandlung einer zugelassenen täglichen Behandlungskapazität für rund 267 Tonnen nicht gefährliche Abfälle (80.000 Tonnen: 300 Tage).

Mithin ist die vom Antrag umfasste Nebenanlage AN (A102) der Ziffer 8.6.1 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zuzuordnen (Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung (...) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von Einsatzstoffen von 100 Tonnen oder mehr je Tag). Da dieses Vorhaben in der dortigen Spalte 1 mit einem „X“ versehen ist, unterliegt es einer UVP-Pflicht.

4.2.3.4

Pflicht zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung für das beantragte Änderungsvorhaben oder UVP-Pflichtigkeit des beantragten Änderungsvorhabens

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, die jährliche Gesamtkapazität der Anlage für die chemische Abfallbehandlung von 80.000 Tonnen In-Output auf 105.000 Tonnen In-Output zu erhöhen. Unter Zugrundelegung von 300 Arbeitstagen entspricht dies einer Erhöhung der täglichen Durchsatzkapazität bei der chemischen Abfallbehandlung um rund 83 Tonnen von 267 Tonnen auf rund 350 Tonnen.

In Bezug auf die chemische Behandlung von gefährlichen Abfällen beantragt sie eine Erhöhung der täglichen Behandlungskapazität um 25 Tonnen von 267 Tonnen auf bis zu 292 Tonnen

In Bezug auf die chemische Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen beantragt sie eine Erhöhung der täglichen Behandlungskapazität um 58 Tonnen von 267 Tonnen auf bis zu 325 Tonnen

Ob für ein Änderungsvorhaben eine Pflicht zu einer UVP-Vorprüfung besteht oder ob ein Änderungsvorhaben von vorneherein einer UVP-Pflicht unterliegt, bestimmt sich nach den in § 9 UVPG getroffenen Regelungen.

4.2.3.4.1 Hauptanlage 1001

Bezogen auf die beabsichtigte Kapazitätserhöhung bei der **chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen** ergibt sich die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen UVP-Vorprüfung aus § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 8.5 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“.

Zur Anwendung gelangt § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG.

Diese Vorschrift trifft folgende Regelung: „Wird ein Vorhaben geändert, für das keine UVP durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen oder Leistungswerte vorgeschrieben sind.“

In der Vergangenheit wurde für dieses Vorhaben noch keine UVP durchgeführt. Für das Vorhaben besteht nach Ziffer 8.5 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ eine UVP-Pflicht ohne dass ein Größen- oder Leistungswert vorgeschrieben ist. Mithin ist für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG).

4.2.3.4.2 Nebenanlage AN (A102)

Bezogen auf die geplante Kapazitätserhöhung bei der **chemischen Behandlung von nicht gefährlichen** Abfällen ergibt sich die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen UVP-Vorprüfung aus § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 8.6.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“.

Zur Anwendung gelangt § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG.

Hier heißt es: „Wird ein Vorhaben geändert, für das keine UVP durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.“

In der Vergangenheit wurde für das Vorhaben noch keine UVP durchgeführt. Das geänderte Vorhaben überschreitet den in Ziffer 8.6.2 Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ angegebenen Prüfwert für eine Vorprüfung (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung (...) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von Einsatzstoffen von 50 t bis weniger als 100 t je Tag). Das geänderte Vorhaben beinhaltet u. a. in Bezug auf die chemische Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen eine tägliche Kapazitätserhöhung von bisher etwa 267 t/d (80.000 t/a : 300 Tage) um nunmehr täglich etwa 58 Tonnen auf insgesamt täglich etwa bis zu 325 Tonnen.

Somit überschreitet das geänderte Vorhaben den in Ziffer 8.6.2 Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ angegebenen Prüfwert (50 t bis weniger als 100 t je Tag). Dies hat zur Folge, dass für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Halbsatz 2 UVPG).

4.2.3.5 Verfahrensablauf und Ergebnis der durchgeführten UVP-Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Halbsatz 2 UVPG bzw. § 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG). Die Behörde berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden (vgl. Anlage 2 Nr. 3 UVPG). Sie kann ergänzend berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die allgemeine Vorprüfung eröffnen, überschritten werden (vgl. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 5 Sätze 1 und 3 UVPG).

Diese Vorprüfung ist am 29.01.2020 durchgeführt und in einem schriftlichen Dokument festgehalten worden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich Wechselwirkungen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Dieses Dokument wurde der Vorhabenträgerin per E-Mail vom 29.01.2020 und auch schriftlich in Papierform übermittelt. Per E-Mail vom 12.02.2020 erklärte sich die Vorhabenträgerin u. a. mit der Veröffentlichung des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung im Internet einverstanden.

Im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen haben sich auch durch die Beteiligung der in ihren Aufgabenbereichen durch das Änderungsvorhaben berührten Behörden keine Hinweise oder Sachverhalte ergeben, die eine gegenteilige Entscheidung oder erneute Prüfung begründen würden.

4.2.3.6 Bekanntmachung der Feststellungen zur UVP-Vorprüfung für die Öffentlichkeit

Sofern eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Dabei gibt sie die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 an (§ 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG). Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind (§ 5 Abs. 2 Satz 3 UVPG).

Die nach § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Feststellung nebst den nach dieser Vorschrift anzustellen- den Erwägungen wurden der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Die Bekanntgabe erfolgte am 26.02.2020 auf dem zentralen Internetportal der Länder unter folgendem Link: [Erweiterung der Abfallentsorgungsanlage - UVP \(uvp-verbund.de\)](http://www.uvp-verbund.de) bzw. <https://www.uvp-verbund.de> und ferner am gleichen Tag auf der Internetseite der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen unter dem Link <https://www.bauumwelt.bremen.de/detail.php?gsid=bremen213.c.32026.de> in der Rubrik „aktuelle Verfahren“.

4.2.4

Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG)

Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BImSchG insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Die Vorhabenträgerin hat einen Antrag nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG gestellt (vgl. Antragsformular 1.1, Seite 5/8). Die Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Die den Antragsgegenstand bildende Anlage und die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten wurden im Wesentlichen bereits in der Vergangenheit genehmigt (vgl. Kapitel A 1.3 dieses Bescheides). Mit dem beantragten Änderungsvorhaben ist weder eine flächenmäßige Erweiterung der Anlage noch eine Erhöhung der Gesamtlagerkapazitäten verbunden. Auch im Rahmen der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 Abs. 4 i. V. m § 7 Abs. 1 Satz 2 UVP) wurde im Ergebnis festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich Wechselwirkungen zu erwarten sind (vgl. Kapitel A 4.2.3.5 dieses Bescheides).

4.2.5 Materiell rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 BImSchG). Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Antragsunterlagen und die gutachterlichen Stellungnahmen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Kapitel A 2 und 3 dieses Bescheides beigefügten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen. Die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt. Die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt. Ferner stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Änderungsvorhaben nicht entgegen.

4.2.6 Begründung für Kapitel A 1.2.2.3 (Gesamtlagerkapazitäten)

Die in den Antragsunterlagen dargestellten Gesamtlagerkapazitäten (vgl. insbesondere Formular 1.1 – Seiten 2/8, 3/8 sowie 4/8 und Anlage 3 dieses Bescheides) sind weder Antragsgegenstand noch werden sie in diesem Bescheid genehmigt (vgl. auch Erklärung der Vorhabenträgerin in Formular 3 Seite 2/13 unten). Die Vorhabenträgerin legt im Antragsformular 3.1 auf Seite 2/13 dar, dass sich für die Lagerbereiche (...) keine Erhöhung der genehmigten und vorhandenen Lagerkapazitäten ergebe und ein Ausbau der Lagerkapazitäten derzeit nicht vorgesehen sei. Diese Erklärung ist dahingehend zu verstehen, dass die Vorhabenträgerin rechtlich verbindliche Aussagen zu Lagerkapazitäten nicht

zum Antragsgegenstand und damit auch nicht zum Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens macht. Die in den Antragsunterlagen dargestellten Gesamtlagerkapazitäten stellen sich vor diesem Hintergrund nur als nachrichtliche Darstellungen aus Sicht der Vorhabenträgerin dar.

4.2.7 Begründung für Kapitel A 1.2.4 (Katalog der zugelassenen Abfälle)

Die Auflistung der Abfallarten gemäß E-Mail der Vorhabenträgerin vom 10.12.2021 (Anlage 3 dieses Bescheides) wird nicht Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung. Eine Änderung des genehmigten Abfallschlüsselkataloges ist nicht Gegenstand dieses Antrages nach § 16 BlmSchG.

4.2.8 Begründung der Auflage gemäß Kapitel A 3.2.1 dieses Bescheides

Die in der Auflage von der Betreiberin geforderte regelmäßige dokumentierte Kontrolle der Mengen an Stoffen oder Gemischen, die in Anhang I der Störfallverordnung aufgeführt sind oder die dort festgelegten Kriterien erfüllen, einschließlich in Form von Rohstoffen, Endprodukten, Nebenprodukten, Rückständen oder Zwischenprodukten in den Betriebsbereichen, ist erforderlich, da aufgrund der in den Betriebsbereichen vorhandenen Abfallarten, Stoffe und Gemische ein Erreichen der Mengenschwellen von Anhang I der Störfallverordnung nicht ausgeschlossen ist. Diese Auflage ist notwendig, damit die Betreiberin ihre rechtlichen Verpflichtungen vollständig erfasst und umsetzt.

4.2.9 Ausgangszustandsbericht

Die Vorhabenträgerin hat im Antragsformular 1.1 (Seite 5/8) angegeben, dass ein Ausgangszustandsbericht des Bodens und des Grundwassers gemäß § 3 Abs. 8 BlmSchG i. V. m. § 3 der 4. BlmSchV nicht erforderlich sei.

In Übereinstimmung mit der Vorhabenträgerin geht auch die Genehmigungsbehörde davon aus, dass aus Anlass des hier zu beurteilenden Antrages nach § 16 BlmSchG keine Pflicht der Vorhabenträgerin zur Erstellung oder Ergänzung eines Ausgangszustandsberichts besteht.

Hierbei hat die Genehmigungsbehörde folgende rechtliche Gesichtspunkte in ihre Entscheidung einfließen lassen:

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat nach § 10 Abs. 1 a Satz 1 BlmSchG mit den Unterlagen nach § 10 Abs. 1 BlmSchG einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

§ 3 Abs. 8 BlmSchG bestimmt, dass Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie im Sinne des BlmSchG die in der Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Satz 4 BlmSchG gekennzeichneten Anlagen sind. Gemäß § 3 der 4. BlmSchV sind Anlagen nach Art. 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (...) Anlagen, die in Spalte d des Anhanges 1 mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind.

Bei der Hauptanlage (1001) und bei den Anlagenteilen / Nebeneinrichtungen (AN) A102, A301, A302, A501, A502, A503, und den Anlagenteilen/Nebeneinrichtungen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen handelt es sich um Anlagen, die den Ziffern 8.8.1.1, 8.8.2.1, 8.11.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.3 und 8.12.1.1 des Anhanges 1 der 4. BlmSchV zuzuordnen und die dort in Spalte d mit einem „E“ versehen sind.

Damit handelt es sich um Anlagen gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie).

Nach § 4a Absatz 4 Satz 1 der 9. BImSchV hat der Bericht über den Ausgangszustand (§ 10 BImSchG) die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Diese Vorschrift ist nach § 25 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV bei Anlagen, die sich am 02.05.2013 in Betrieb befanden oder für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt oder für die vor diesem Zeitpunkt von ihren Betreibern ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, bei dem ersten nach dem 07.01.2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

§ 25 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV kommt in diesem Genehmigungsverfahren nicht zur Anwendung. Für die Anlage, die den Gegenstand dieses Genehmigungsantrages bildet wurden bereits am 07.02.2014 zwei Anträge nach § 16 BImSchG gestellt, die am 27.04.2015 und 30.05.2015 beschieden wurden.

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BImSchV sind die Sätze 1 bis 4 dieser Vorschrift bei einem Antrag für eine Änderungsgenehmigung nur dann anzuwenden, wenn mit der Änderung neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder wenn mit der Änderung erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Ein bereits vorhandener Bericht über den Ausgangszustand ist dann ggf. zu ergänzen (§ 4a Abs. 4 Satz 5, vorletzter Halbsatz der 9. BImSchV).

Aus den Antragunterlagen ergibt sich nicht, dass die Vorhabenträgerin beabsichtigt, neue relevante gefährliche Stoffe zu verwenden, zu erzeugen oder freizusetzen. Die Genehmigungsbehörde hat auch nicht auf andere Weise Anhaltspunkte für eine solche Absicht der Vorhabenträgerin erhalten. Im Übrigen umfasst der hier zu beurteilende Antrag nach § 16 BImSchG auch keine Erweiterung der Betriebsfläche.

Unter diesen Gesichtspunkten kommt aus Anlass des hier zu beurteilenden Antrages nach § 16 BImSchG keine Pflicht der Vorhabenträgerin zur Erstellung oder Ergänzung eines Ausgangszustandsberichts in Betracht.

4.2.10 Begründung zur Auferlegung einer Sicherheitsleistung

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Gemäß § 17 Abs. 4a Satz 1 BImSchG soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG im Wege der nachträglichen Anordnung zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung angeordnet werden.

Bei der Anlage, die Gegenstand dieses Bescheides ist, handelt es sich um eine ortsfeste Abfallentsorgungsanlage zur Lagerung und Behandlung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage und dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, dass vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Bisher wurde für die o. g. Anlage noch keine Sicherheitsleistung festgelegt. Dieses soll nun nachgeholt werden. Daher erfolgt nunmehr eine Festlegung der Sicherheitsleistung für die Gesamtanlage gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG i. V. m. § 17 Abs. 4a Satz 1 BImSchG.

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob und in welcher Form und Höhe eine Sicherheitsleistung aufzuerlegen ist.

Sowohl bei § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG als auch bei § 17 Abs. 4 a Satz 1 BImSchG handelt es sich in Bezug auf die Frage, ob eine Sicherheitsleistung anzuordnen ist, um sog. „Soll-Vorschriften“. Soll-Vorschriften sind im Regelfall für die mit ihrer Durchführung betrauten Behörde rechtlich zwingend und verpflichten sie so zu verfahren, wie es im Gesetz bestimmt ist. Nur bei Vorliegen von Umständen, die den Fall als atypisch erscheinen lassen, darf die Behörde anders verfahren als im Gesetz vorgesehen ist und den atypischen Fall nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.

4.2.10.1 Keine Ausschlusskriterien

Von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung kann bei Anlagen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrieben werden, abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass über Einstandspflichten von Bund, Ländern und Kommunen der angestrebte Sicherungszweck jederzeit erreicht werden kann und daher keine Insolvenzgefahr gegeben ist.

Bei unbedeutenden Abfalllagern (geschätzte Entsorgungskosten von bis zu 10.000 €) kann ebenfalls von der Erhebung einer Sicherheitsleistung abgesehen werden

Das hier beantragte Vorhaben kann die genannten Ausschlusskriterien für eine Sicherheitsleistung für sich nicht in Anspruch nehmen. Bei der Antragstellerin handelt es sich nicht um eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Das Vorhaben kann auch nicht als unbedeutendes Abfalllager bewertet werden, da sich die geschätzten Abfallentsorgungskosten - auch nach den eigenen Angaben der Vorhabenträgerin - auf über 10.000,00 € belaufen.

Auch sonst sind keine Gesichtspunkte ersichtlich, die es rechtfertigen würden, von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung wegen eines atypischen Sonderfalls ausnahmsweise abzusehen.

In Bezug auf die Frage, ob der Vorhabenträgerin eine Sicherheitsleistung aufzuerlegen ist, steht der Behörde daher kein Ermessensspielraum zu mit der Folge, dass die Genehmigungsbehörde verpflichtet ist, eine Sicherheitsleistung anzuordnen.

4.2.10.2 Art der Sicherheitsleistung

Die Entscheidung über die Art der zu erbringenden Sicherheitsleistung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

Grundsätzlich sind zu leistende Sicherheiten als schriftliche, unbefristete, unbedingte, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaften eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitut oder einer inländischen Sparkasse oder einer im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherung unter Verzicht auf die Einreden der Vorausklage (§ 771 BGB), der Anfechtbarkeit (§ 770 Abs. 1 BGB) und der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB) durch Hinterlegung der Urkunde bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen zu erbringen. Diese Formen der Sicherheitsleistung haben sich sowohl hinsichtlich ihrer Insolvenzfestigkeit als auch in Bezug auf ihre Verwertbarkeit im Bedarfsfall als das Zweckmäßigste erwiesen. Es gibt keinen Grund in Bezug auf das Änderungsvorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist, ausnahmsweise eine andere Entscheidung zu treffen.

4.2.10.3 Höhe der Sicherheitsleistung

Entscheidender Anknüpfungspunkt sind die voraussichtlichen Kosten einer etwaigen Ersatzvornahme (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Mann, 99. EL September 2022, BImSchG § 12 Rn. 81 unter Berufung auf OVG Magdeburg ZUR 2013,284,285; Giesberts in: BeckOK UmwR BImSchG, § 12 Rdnr. 19).

Durch die Sicherheitsleistung abgedeckt sein müssen sowohl die Kosten der Entsorgung von zurückgelassenen Abfällen, als auch die Kosten für die Beseitigung sonstiger Gefahren und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks (als Kosten einer möglichen künftigen Ersatzvornahme). Bei der Berechnung der Höhe der Sicherheit sind daher folgende Tatbestände zu berücksichtigen:

4.2.10.3.1.

Grundsätzlich sind die Entsorgungskosten der maximal genehmigten Abfallmengen im Input und Output unter Berücksichtigung von Art und Menge des Abfalls für die Berechnung der Sicherheitsleistung maßgeblich.

Hierbei handelt es sich um die Kosten, die von der Entsorgungsanlage erhoben werden.

Beabsichtigte Änderungen in den Gesamtlagerkapazitäten sind ausdrücklich kein Antragsgegenstand dieses Verfahrens nach § 16 BImSchG. Im Antragsformular 3, Seite 2/13 betont die Vorhabenträgerin, dass sich für die Lagerbereiche keine Erhöhung der genehmigten und vorhandenen Lagerkapazitäten ergebe. Ein Ausbau der Lagerbereiche sei derzeit nicht vorgesehen.

Der Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung wäre daher grundsätzlich der historische Genehmigungsbestand an Gesamtlagerkapazitäten zugrunde zu legen. Per E-Mail vom 25.08.2022 hat die Vorhabenträgerin aus ihrer Sicht diesen historischen Genehmigungsbestand an Lagerkapazitäten dargelegt (vgl. Anlage 7 dieses Bescheides). Teilweise stellt sie dort selbst fest, dass in den historischen Bescheiden teils explizit keine Lagerkapazitäten in Tonnen ausgewiesen sind. Teilweise vertritt sie die Meinung, dass durch den Erlass von Bescheiden im Anzeigeverfahren (§ 15 BImSchG) in der Vergangenheit Lagerkapazitäten genehmigt wurden. Dies ist jedoch aus rechtlichen Gründen nicht der Fall. Die Genehmigungsbehörde geht unter diesen rechtlichen Gesichtspunkten davon aus, dass es nicht möglich ist, den historischen Genehmigungsbestand an Gesamtlagerkapazitäten in diesem Verfahren zu ermitteln.

Der Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung sind daher ausnahmsweise die tatsächlich von der Vorhabenträgerin ausgenutzten Gesamtlagerkapazitäten zugrunde zu legen. Die Genehmigungsbehörde schließt sich insoweit einer in der Literatur vertretenen Meinung an, nach der auch die tatsächlich praktizierten Abfallmengen der Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung zugrunde gelegt werden können (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Mann, 99. EL September 2022, BImSchG § 12 Rn. 81 unter Berufung auf *Czajka* in: Feldhaus, zu § 12 Rdnr. 52 und *Kopp-Assenmacher* AbfallR 2010, 150, 153).

Vor diesem Hintergrund geht die Genehmigungsbehörde von einer faktisch von der Vorhabenträgerin praktizierten Gesamtlagerkapazität in Höhe von 2.460,45 Tonnen aus (vgl. Angabe der Vorhabenträgerin in Anlage 7 dieses Bescheides).

Die Sicherheitsleistung muss auch eine zu zahlende Umsatzsteuer umfassen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 02.20.2022 – 8 B 1675/10 – Rn. 56).

4.2.10.3.2

Die sich aus der Multiplikation von Abfallmengen und Entsorgungskosten ergebenden Produkte sind zu addieren. Dieser Summe wird ein pauschalierter Betrag von 20% für weitere Kosten wie Analysekosten, Transportkosten, Verwaltungskosten usw. hinzugerechnet.

4.2.10.3.3

Können von der Anlage weitere Gefahren ausgehen, sind diese ebenso in die Kostenermittlung einzustellen wie die Kosten für Unvorhergesehenes. Für diese nicht kalkulierbaren Risiken wird die Sicherheitsleistung um einen weiteren pauschalen Zuschlag von 20 % erhöht.

4.2.10.3.4

Eine *Ausnahme* gilt für die Lagerung von Abfällen mit positivem Marktwert. Diese Ausnahme kommt in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Abfälle dauerhaft über einen positiven Marktwert verfügen. Eine „Verrechnung“ von Abfällen mit positivem Marktwert und der Sicherheitsleistung ist nicht möglich.

Mit E-Mail vom 25.08.2022 hat die Vorhabenträgerin einen Vorschlag für die Berechnung einer Sicherheitsleistung beigebracht (vgl. Anlage 7 dieses Bescheides). Die Genehmigungsbehörde und der Referatsabschnitt Abfallüberwachung haben diesen Vorschlag geprüft.

Nach erfolgter Prüfung übermittelte die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen – Referat für Kreislauf- und Abfallwirtschaft – Referatsabschnitt Abfallüberwachung – der Vorhabenträgerin per E-Mail vom 27.04.2023 eine von dem Vorschlag der Vorhabenträgerin abweichende Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung in Höhe von _____ Euro (vgl. Anlage 11 dieses Bescheides).

Per E-Mail vom 27.04.2023 teilte die Vorhabenträgerin mit, die von der Behörde bei der Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung zugrunde gelegten Werte seien im Großen und Ganzen so akzeptabel. Sie würde sich jedoch eine Reduzierung der Sicherheitsleistung um etwa _____ Euro wünschen. Zur Begründung ihrer Auffassung brachte die Vorhabenträgerin verschiedene Argumente vor, von deren näherer Darstellung in diesem Bescheid abgesehen wird. Zwecks Vermeidung eines erneuten Diskussionsprozesses mit weiteren Zeitverzögerungen sei sie, die Vorhabenträgerin, bereit, dem Vorschlag der Behörde zu folgen.

Per E-Mail vom 09.05.2023 übermittelte die Genehmigungsbehörde der Vorhabenträgerin den gesamten Entwurf dieses Bescheides einschließlich der mit einem Betrag in Höhe von _____ Euro vorgesehenen Sicherheitsleistung zum Zweck der vorherigen Anhörung. Die Vorhabenträgerin teilte der Genehmigungsbehörde per E-Mail vom 16.05.2023 mit, dass keine Änderungswünsche an dem Entwurf bestünden, der Bescheid final von der Behörde bearbeitet werden und dann an die Vorhabenträgerin bekannt gegeben werden könne.

Die Berechnung der Sicherheitsleistung in Höhe von _____ Euro unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Gesichtspunkte ist der Anlage 11 dieses Bescheides (Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung) zu entnehmen.

B Nachträgliche Anordnungen und Auferlegung von Berichtspflichten

1. Tenor

Auf der Rechtsgrundlage von § 17 Absatz 1 Satz 1 sowie § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) werden folgende nachträgliche Anordnungen getroffen bzw. Berichtspflichten auferlegt:

1.1 Anordnung der Geltung und betrieblichen Umsetzung der BVT 1, 2, 5 und 24

Für den Betrieb der Hauptanlage (1001), und der Anlagenteile/Nebeneinrichtungen AN (A102), AN (A301), AN (A302), AN (A501), AN (A502) und AN (A503) sowie der Anlagenteile/Nebeneinrichtungen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (Nummer 8.12.1.1 G E des Anhangs 1 der 4. BImSchV) wird die Geltung bzw. Anwendung und betriebliche Umsetzung der BVT 1, 2, 5 und 24 des Anhanges des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (Amtsblatt der

Europäischen Union vom 17.08.2018, L 208, Seite 38ff) spätestens 2 Monate nach Eintritt der Bestandskraft von Kapitel B dieses Bescheides angeordnet.

1.2 Anordnung der Geltung und betrieblichen Umsetzung der BVT 40

Für den Betrieb der Hauptanlage (1001) und der Anlagenteile/Nebeneinrichtungen zur chemisch-physikalischen Behandlung von festen und/oder pastösen Abfällen, soweit es sich um Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 8 BImSchG handelt, wird die Geltung bzw. Anwendung und betriebliche Umsetzung der BVT 40 des Anhanges des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.08.2018, L 208, Seite 38ff) spätestens 2 Monate nach Eintritt der Bestandskraft von Kapitel B dieses Bescheides angeordnet.

1.3 Anordnung der Geltung und betrieblichen Umsetzung der BVT 52

Für den Betrieb der Hauptanlage (1001) und der Anlagenteile/Nebeneinrichtungen zur Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen, soweit es sich um Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 8 BImSchG handelt, wird die Geltung bzw. Anwendung und betriebliche Umsetzung der BVT 52 des Anhanges des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.08.2018, L 208, Seite 38ff) spätestens 2 Monate nach Eintritt der Bestandskraft von Kapitel B dieses Bescheides angeordnet.

1.4

Anordnung der Geltung und betrieblichen Umsetzung der Ziffer 5.4.8.12 / 5.4.8.14 ABA-VwV

Für den Betrieb der Anlagenteile/Nebeneinrichtungen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (Nummer 8.12.1.1 G E des Anhangs 1 der 4. BImSchV) wird die Geltung und betriebliche Umsetzung der Ziffer 5.4.8.12 / 5.4.8.14 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) spätestens 2 Monate nach Eintritt der Bestandskraft von Kapitel B dieses Bescheides wie folgt angeordnet:

Die Abfälle sind entsprechend ihrer Eigenschaften und Gefährlichkeitsmerkmale getrennt zu lagern. Für die Lagerung sind eine angemessene Kapazität und ein gesonderter Bereich für die Lagerung und Handhabung verpackter Abfälle vorzuhalten. Vor Übernahme der Abfälle in das Zwischenlager sind die im Rahmen der Vorabkontrolle festgestellten Merkmale der Abfälle im Zuge des Annahmeverfahrens zu bestätigen. Vor dem Mischen, Vermengen und anderen Behandlungsarten ist die Verträglichkeit von Abfällen durch Prüfmaßnahmen und Tests sicherzustellen. Es sind ein Nachverfolgungssysteme und Kataster für Abfälle einzurichten, mit dem Standorte und Mengen der Abfälle in der Anlage zu verfolgen sind.

1.5 Anordnung der Geltung und betrieblichen Umsetzung der BVT 4

Für den Betrieb der Anlagenteile/Nebeneinrichtungen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (Nummer 8.12.1.1 G E des Anhangs 1 der 4. BImSchV) wird darüber hinaus die Geltung bzw. Anwendung und betriebliche Umsetzung der BVT 4 des Anhanges des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.08.2018, L 208, Seite 38ff) spätestens 2 Monate nach Eintritt der Bestandskraft von Kapitel B dieses Bescheides wie folgt angeordnet:

Die Anlagenbetreiberin hat Maßnahmen zu treffen, um eine Anhäufung von gefährlichen Abfällen zu vermeiden.

1.5.1

Sie hat die maximale Lagerkapazität für gefährliche Abfälle anhand der jeweiligen Abfalleigenschaften (z. B. unter Beachtung des Risikos von Bränden) und anhand der Behandlungskapazität genau festzulegen. Diese maximale Lagerkapazität darf von der Anlagenbetreiberin nicht überschritten werden.

1.5.2

Die Anlagenbetreiberin hat die Mengen der zeitweilig gelagerten gefährlichen Abfälle anhand der maximal zulässigen Lagerkapazität regelmäßig zu überprüfen.

1.5.3

Die Anlagenbetreiberin hat die maximale Verweildauer für jede zugelassene gefährliche Abfallart genau festzulegen und nachvollziehbar zu begründen. Dabei hat sie den rechtlich maximal zulässigen Zeitraum von höchstens einem Jahr für die zeitweilige Lagerung zu berücksichtigen.

1.6 Anordnung von Berichtspflichten

Über die Einhaltung der Anforderungen der nachträglichen Anordnungen (Kapitel B 1.1 bis B 1.5 dieses Bescheides) hat die Anlagenbetreiberin erstmals innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt der Bestandskraft von Kapitel B dieses Bescheides der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen – Referatsabschnitt Abfallüberwachung – schriftlich oder per E-Mail zu berichten. Dabei hat sie die von ihr getroffenen Maßnahmen darzulegen und nachvollziehbar zu begründen.

Im Anschluss an diese erste Berichterstattung hat die Anlagenbetreiberin jeweils nach Ablauf eines Zeitraums von einem Jahr der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen – Referatsabschnitt Abfallüberwachung – erneut entsprechend zu berichten.

2. Anlagen zu Kapitel B dieses Bescheides

| | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen vom 20.01.2022 (GMBI. 2022 Nr. 4, Seite 78) | Anlage 12 |
| 2. | Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.08.2018, L 208, Seite 38ff) | Anlage 13 |

3. Begründung

3.1 Sachverhalt

An ihren Standorten Adam-Smith-Str. 2/3/5 und Ricardostr. 4 und 5 in 28307 Bremen betreibt die Augustin Entsorgung Bremen GmbH & Co. KG neben ihrer Hauptanlage (1001) u. a. die Anlagenteile/Nebeneinrichtungen AN (A102), AN (A301), AN (A302), AN (A501), AN (A502), AN (A503), sowie Anlagenteile/Nebeneinrichtungen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen.

Die Hauptanlage und die vorstehend näher bezeichneten Anlagenteile / Nebeneinrichtungen sind den Nummern 8.8.1.1 EG, 8.8.2.1 EG, 8.11.1.1 EG, 8.11.2.1 EG, 8.11.2.3 EG und 8.12.1.1 EG des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), zuzuordnen.

Die nachträglichen Anordnungen ergehen auf Anregung des Referates 23 – Kreislauf- und Abfallwirtschaft - Referatsabschnitt Abfallüberwachung - der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen.

3.2 Rechtliche Würdigung

3.2.1 Formelle Rechtmäßigkeit

3.2.1.1 Zuständigkeit

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen ist nach Nummer 1 der Anlage zu § 1 der Bekanntmachung der Zuständigkeiten für Aufgaben des Immissionsschutzes vom 31. Mai 2011 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 647) zuständige Behörde und zuständige oberste Landesbehörde für den Erlass nachträglicher Anordnungen und die Auferlegung von Berichtspflichten in Bezug auf genehmigungsbedürftige Anlagen bzw. Anlagenteile / Nebeneinrichtungen im Sinne der Nummern 8.8.1.1 EG, 8.8.2.1 EG, 8.11.1.1 EG, 8.11.2.1 EG, 8.11.2.3 EG und 8.12.1.1 EG des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

3.2.1.2 Öffentliche Bekanntmachung

Eine öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes der nachträglichen Anordnung vor ihrem Erlass war nicht erforderlich. § 17 Abs. 1a Satz 1 BImSchG und § 17 Abs. 1 b BImSchG sehen eine öffentliche Bekanntmachung nur vor, wenn Emissionsbegrenzungen auf der Grundlage von § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG neu festgesetzt werden oder wenn von der Behörde auf der Grundlage einer Verordnung nach § 7 Abs. 1b BImSchG oder einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Abs. 1b BImSchG weniger strenge Emissionsbegrenzungen festgelegt werden sollen. Da eine Festsetzung geänderter Emissionsbegrenzungen auf der Rechtsgrundlage von § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG nicht Gegenstand der in diesem Bescheid getroffenen nachträglichen Anordnungen ist, war eine öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes der nachträglichen Anordnung nicht erforderlich.

3.2.1.3

Anhörung der Anlagenbetreiberin vor Erlass der nachträglichen Anordnung und der Auferlegung von Berichtspflichten

Per E-Mail vom 09.05.2023 übermittelte die Genehmigungsbehörde der Vorhabenträgerin u. a. den Entwurf von Kapitel B bis E dieses Bescheides zum Zweck der vorherigen Anhörung. Die Vorhabenträgerin teilte der Genehmigungsbehörde per E-Mail vom 16.05.2023 mit, dass in Bezug auf den Entwurf des Bescheides keine Änderungswünsche bestünden, der Bescheid von der Behörde final bearbeitet und der Vorhabenträgerin dann bekannt gemacht werden könne.

3.2.2

Materiell rechtliche Rechtmäßigkeit der Anordnungen gemäß Kapitel B 1.1 bis 1.5 dieses Bescheides

3.2.2.1 Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlagen

Die nachträglichen Anordnungen werden auf § 17 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 52 Abs. 1 Satz 1, 3, 5 und 6 BImSchG gestützt.

Die zuständigen Behörden haben die Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen (vgl. § 52 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Sie haben Genehmigungen im Sinne des § 4 BImSchG regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG auf den neuesten Stand zu bringen (§ 52 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ist innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Genehmigung im Sinne von § 52 Abs. 1 Satz 3 BImSchG vorzunehmen und sicherzustellen, dass die betreffende Anlage die Genehmigungsanforderungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und der Nebenbestimmungen nach § 12 einhält (vgl. § 52 Abs. 1 Satz 5 BImSchG). Dieses gilt auch für Genehmigungen, die nach Veröffentlichung von BVT-

Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bislang geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften erteilt worden sind (vgl. § 52 Abs. 1 Satz 6 BImSchG).

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG können nach Erteilung einer Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Absatz 1 BImSchG angezeigten Änderung Anordnungen zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten getroffen werden. Zu den von § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Bezug genommenen Pflichten gehören unter anderem die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ergebenden Grundpflichten für die Errichtung und den Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen. Genehmigungsbefürftige Anlagen sind nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG u. a. so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem *Stand der Technik* entsprechenden Maßnahmen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

In nationaler Hinsicht enthält die Anlage (zu § 3 Abs. 6) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zahlreiche Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik. Dort heißt es:
„Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art, insbesondere u. a. folgendes Kriterium zu berücksichtigen (...):“

Unter Nr. 13 werden dort auch „Informationen, die in BVT-Merkblättern“ enthalten sind, aufgeführt.

Der unbestimmte Rechtsbegriff „Stand der Technik“ wird bei Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) fallen, u. a. und noch in strengerem und weitgehendem Umfang durch die für die betreffenden Anlagen einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen konkretisiert.

BVT-Schlussfolgerungen sind gemäß § 3 Abs. 6b BImSchG ein nach Art. 13 Abs. 5 dieser IE-Richtlinie von der Europäischen Kommission erlassenes Dokument, das die Teile eines BVT-Merkblatts mit den Schlussfolgerungen in Bezug auf die besten verfügbaren Techniken, ihre Beschreibung und Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit, die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die zugehörigen Überwachungsmaßnahmen und Verbrauchswerte sowie die gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen enthält.

Die BVT-Schlussfolgerungen haben die Qualität von Durchführungsrechtsakten im Sinne des Art. 291 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Sie sind regelmäßig an die Mitgliedstaaten gerichtet und verpflichten in dem von der Richtlinie 2010/75 (im Folgenden abgekürzt: IE-RL) vorgegebenen Umfang unmittelbar nicht nur die Mitgliedstaaten, sondern auch deren Behörden. Die zuständigen Stellen haben bei der Erteilung von Genehmigungen die Vorgaben des Art. 15 Abs. 3 IE-RL und bei bestehenden Anlagen die Vorgaben des Art. 21 Abs. 3 IE-RL anzuwenden (vgl. Jarass BImSchG, 14. Auflage 2022, BImSchG § 3 Rn. 134a m. w. N).

Innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von Entscheidungen über BVT-Schlussfolgerungen nach Artikel 13 Absatz 5 zur Haupttätigkeit einer Anlage hat die zuständige Behörde sicherzustellen, dass a) alle Genehmigungsaufgaben für die betreffende Anlage überprüft und erforderli-

chenfalls auf den neuesten Stand gebracht werden, um die Einhaltung dieser Richtlinie und gegebenenfalls insbesondere des Artikels 15 Absätze 3 und 4 zu gewährleisten und b) die betreffende Anlage diese Genehmigungsaufgaben einhält (Art. 21 Abs. 3 Satz 1 IE-RL). Bei der Überprüfung wird allen für die betreffende Anlage geltenden und seit der Ausstellung oder letzten Überprüfung der Genehmigung gemäß Artikel 13 Absatz 5 IE-RL neuen oder aktualisierten BVT-Schlussfolgerungen Rechnung getragen (Art. 21 Abs. 3 Satz 2 IE-RL).

Die *Umsetzung* und Durchsetzung der BVT-Schlussfolgerungen (...) erfolgt nach dem Konzept der IE-RL in den entsprechenden Einzelfallentscheidungen der Genehmigung und deren Aktualisierung. In Deutschland werden die BVT-Schlussfolgerungen primär durch das *untergesetzliche Regelwerk* umgesetzt, was gemäß Art. 6, 17 IE-RL zulässig ist. Im Einzelnen geschieht das gem. § 7 Abs. 1a, 1b durch Rechtsverordnungen und gem. § 48 Abs. 1a, 1b BImSchG durch Verwaltungsvorschriften. Soweit das nicht geschieht, sind die BVT-Schlussfolgerungen (...) unmittelbar in Nebenbestimmungen einer Genehmigung durchzusetzen oder gem. § 17 BImSchG (...) in nachträglichen Anordnungen. Erst mit dem Erlass solcher Regelungen und Einzelfallentscheidungen werden die BVT-Schlussfolgerungen für den Anlagenbetreiber verbindlich (vgl. Jarass BImSchG, 14. Auflage 2022, BImSchG § 3 Rn. 135a m. w. N).

Konkretisierung des Standes der Technik in Deutschland durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen

Auf der Rechtsgrundlage von Artikel 17 IE-RL, Art. 84 Abs. 2 GG und § 48 Abs. 1 BImSchG wird der unbestimmte Rechtsbegriff „Stand der Technik“ national – u. a. neben der TA Luft - auch durch die von der Bundesregierung erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (kurz: ABA-VwV) konkretisiert.

Hierzu heißt es in der Begründung der Bundesregierung vom 22.09.2021 zur ABA-VwV (BR-Drs 735/21, Seiten 1 und 2):

„Auf der Grundlage der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (...) werden Durchführungsbeschlüsse der Europäischen Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT-Schlussfolgerungen) für verschiedene Branchen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die darin enthaltenen Anforderungen an die Emissionen von Schadstoffen, sind in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbindlich umzusetzen. Damit wird innerhalb der Europäischen Union ein vergleichbarer Umweltstandard eingeführt und Wettbewerbsverzerrungen werden verhindert. Am 17. August 2018 wurde der Durchführungsbeschluss über BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. (...). Dieser sieht für Abfallbehandlungsanlagen bauliche und betriebliche Anforderungen, Emissionsanforderungen und Überwachungsanforderungen nach dem Stand der Technik vor. Betroffen sind beispielsweise Anlagen zur chemisch-physikalischen Behandlung von festen und/oder pastösen Abfällen, Anlagen zur Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen sowie Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen. Die aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 (...) hervorgehenden Anforderungen sind von bestehenden Anlagen vier Jahre nach Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses im Amtsblatt der Europäischen Union einzuhalten. Dazu sind die Anforderungen der nationalen Regelwerke mit den Inhalten der BVT-Schlussfolgerungen abzugleichen und gegebenenfalls anzupassen. (...)

Weiter heißt es im Beschluss des Bundesrates vom 26.11.2021 (BR-Drs 735/21 (Beschluss), Seite 2: „Das Immissionsschutzrecht verpflichtet Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen zur Umsetzung des Standes der Technik. Dieser wird auf europäischer Ebene durch BVT-Schlussfolgerungen (BVT-SF) als Unterregelwerk der Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL) beschrieben. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Einhaltung der BVT-SF auf nationaler Ebene sicherzustellen. In der Bundesrepublik Deutschland erfolgt dies u. a. durch die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft) sowie auch, insbesondere vor nunmehr erfolgter Novelle der TA Luft, durch auf einzelne Anlagenarten bezogene sektorale Verwaltungsvorschriften. Die (...)

Regelungen der sektoralen Verwaltungsvorschrift ABA-VwV konnten wegen zeitlicher Verschiebungen im Normsetzungsverfahren nicht in die (...) Novelle der TA Luft einbezogen werden, daher war eine gesonderte Verwaltungsvorschrift erforderlich.“

Allgemein wird es in der Literatur und Rechtsprechung für zulässig gehalten, dass die Bundesregierung auf der Rechtsgrundlage des § 48 Abs. 1 BlmSchG allgemeine Verwaltungsvorschriften erlässt, um Probleme bei der Auslegung von Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu reduzieren, Ermessensspielräume auszufüllen und für ein einheitliches Vorgehen der Verwaltung zu sorgen (vgl. Jarass BlmSchG, 14. Auflage 2022, BlmSchG § 48 BlmSchG, Rn. 1 m. w. N). In Rechtsprechung und Literatur ist es allgemein anerkannt, dass der Gesetzgeber mit dieser Vorschrift die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51 BlmSchG) und mit Zustimmung des Bundesrates zum Erlass von normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften ermächtigt. Die in § 48 Abs. 1 und § 51 BlmSchG vom Bundesgesetzgeber getroffenen verfahrensrechtlichen Vorgaben werden als Indiz für die Eröffnung eines Konkretisierungsspielraumes und eine damit verbundene Außenwirkung gewertet (vgl. Jarass BlmSchG, a. a. O., § 48 BlmSchG, Rn. 2, 15). Diese Vorschriften regeln ein aufwändiges Erlassverfahren, mit der Folge, dass die gesetzlichen Vorgaben „auf Grund fachlichen Sachverstands, politischer Legitimation und verantwortlicher Bewertung konkretisiert“ werden. Dafür spricht auch ihre „Funktion, bundeseinheitlich einen gleichmäßigen und berechenbaren Gesetzesvollzug sicherzustellen“ (vgl. Jarass BlmSchG, a. a. O., § 48 BlmSchG, Rn. 52 unter Berufung auf BVerwGE 119, 329/333 = NVwZ 2004, 610 und BVerwGE 129, 209, Rn.12). Zwar binden Verwaltungsvorschriften grundsätzlich nicht Privatpersonen, besitzen also keine Außenwirkung wie sie echten Rechtsvorschriften zukommt. Auch die Figur des antizipierten Sachverständigengutachtens ist hier nicht einsetzbar. Gleichwohl haben die auf § 48 gestützten Verwaltungsvorschriften eine nicht unerhebliche Außenwirkung. Sie werden als normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften (im Unterschied zu norminterpretierenden Verwaltungsvorschriften) eingestuft, die auch für die Gerichte in bestimmten Grenzen eine verbindliche Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen darstellen (vgl. Jarass, a.a.O, § 48 BlmSchG, Rn. 52 unter Berufung auf BVerwGE 110, 216/218 = NVwZ 2000, 440; BVerwGE 114, 342/344 f = NVwZ 2001, 1165). Sie besitzen eine auch „im gerichtlichen Verfahren zu beachtende Bindungswirkung“ (vgl. Jarass, a.a.O., § 48 BlmSchG, Rn. 52 unter Berufung auf BVerwGE 129, 209/211 = NVwZ 2008, 76). Die in § 48 Abs. 1 BlmSchG aufgeführten Beispiele für die Festlegung von Anforderungen sind nicht abschließend (vgl. Jarass, a.a.O., § 48 BlmSchG, Rn. 5). Die Verwaltungsvorschriften dürfen sachlich oder gegenständlich beschränkt sein (vgl. Jarass, a.a.O, § 48 BlmSchG, Rn. 5). Zur Umsetzung einer unionsrechtlichen Richtlinie (hier: Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industriemissionen) oder zur Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen als Durchführungsrechtsakte im Sinne von Art. 291 AEUV (hier: Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung) in nationales Recht mit unmittelbarer Außenwirkung gegenüber einzelnen natürlichen oder juristischen Personen ist eine auf der Rechtsgrundlage des § 48 Abs. 1 BlmSchG erlassene Verwaltungsvorschrift (hier: Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen) allerdings nicht geeignet. Dafür wäre ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 BlmSchG erforderlich. Den unionsrechtlichen Vorgaben kann allerdings dadurch Rechnung getragen werden, dass die BVT-Schlussfolgerungen in ihrer Konkretisierung durch Verwaltungsvorschriften in bindende Einzelfallentscheidungen eingehen, sei es in Nebenbestimmungen zu Genehmigung nach § 12 BlmSchG oder im Fall von bereits genehmigten Anlagen – wie in Kapitel B dieses Bescheides geschehen - in nachträglichen Anordnungen nach § 17 BlmSchG (vgl. Jarass, a.a.O, § 48 BlmSchG, Rn. 14 m. w. N).

Konkretisierung des Standes der Technik durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung

Wenn und soweit eine BVT-Schlussfolgerung nicht in einem untergesetzlichen Regelwerk national umgesetzt wird, haben die Genehmigungsbehörden dafür Sorge zu tragen, dass der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung unmittelbar in Nebenbestimmungen einer Genehmigung oder gemäß § 17 BlmSchG (...) in nachträglichen Anordnungen durchgesetzt wird (vgl. Jarass BlmSchG, 14. Auflage 2022, BlmSchG § 3 Rn. 135a m. w. N). Dieses Ergebnis lässt sich aus dem Unionsrecht herleiten. Nach Artikel 14 Abs. 3 der Richtlinie 2010/75/EU dienen die BVT-Schlussfolgerungen als Referenzdokument für die Festlegung der Genehmigungsaufgaben (vgl. auch Erwägungsgrund Nr. 1 der Präambel des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung). Wenn und soweit eine BVT-Schlussfolgerung nicht in einem untergesetzlichen Regelwerk national umgesetzt wird, werden diese für einen Anlagenbetreiber erst mit dem Erlass einer Einzelfallregelung verbindlich. Solche Einzelregelungen ergehen in Deutschland als Auflage einer Genehmigung (§ 12 BlmSchG) oder bei bereits nach §§ 4, 10 BlmSchG genehmigten Anlagen als nachträgliche Anordnungen (§ 17 BlmSchG) und erlangen erst damit für den Anlagenbetreiber Verbindlichkeit (vgl. Jarass BlmSchG, a.a.O., BlmSchG § 3 Rn. 135 m. w. N).

3.2.2.1.1

Qualifizierung der von der Vorhabenträgerin betriebenen Anlagen als sog. IE-Anlagen

Bei der von der Anlagenbetreiberin betriebenen Hauptanlage (1001), bei den von ihr betriebenen Anlagenteile/Nebeneinrichtungen AN (A102), AN (A301), AN (A302), AN (A501), AN (A502), AN (A503), sowie bei den von ihr betriebenen Anlagenteilen/Nebeneinrichtungen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (Nummer 8.12.1.1 G E des Anhangs 1 der 4. BlmSchV) handelt es sich um Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie sind die in der Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Satz 4 BlmSchG gekennzeichneten Anlagen (§ 3 Abs. 8 BlmSchG). Nach § 3 der 4. BlmSchV sind Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) Anlagen, die in Spalte d des Anhangs 1 mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind.

Die Hauptanlage (1001) der Augustin Entsorgung Bremen GmbH & Co. KG und die vorstehend aufgeführten von ihr betriebenen Anlagenteile/Nebeneinrichtungen sind den Nummern 8.8.1.1 EG, 8.8.2.1 EG, 8.11.1.1 EG, 8.11.2.1 EG, 8.11.2.3 EG und 8.12.1.1 E G des Anhangs 1 der 4. BlmSchV zuzuordnen. Diese Anlagenarten sind in Spalte d) des Anhangs 1 der 4. BlmSchV sämtlich mit einem „E“ gekennzeichnet.

Die Hauptanlage und die genannten Anlagenteile/Nebeneinrichtungen fallen daher grundsätzlich in den Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.08.2018, L 208, Seite 38ff).

3.2.2.1.2 Ablauf der Sanierungsfristen

3.2.2.1.2.1 Ablauf der Sanierungsfrist in Bezug auf (EU) 2018/1147 BVT-SF

Die Genehmigungsbehörde ist zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides verpflichtet, die Genehmigungsaufgaben auf den neuesten Stand zu bringen, um die Einhaltung der Richtlinie 2010/75/EU (IE-RL) zu gewährleisten.

Innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von Entscheidungen über BVT-Schlussfolgerungen nach Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU zur Haupttätigkeit einer Anlage hat die zuständige Behörde nach Artikel 21 Abs. 3 dieser Richtlinie u. a. sicherzustellen, dass alle Genehmigungsaufgaben für die betreffende Anlage überprüft und erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht werden, um die Einhaltung dieser Richtlinie und gegebenenfalls insbesondere ihres Artikels 15 Absätze 3 und 4 zu gewährleisten. Bei der Überprüfung ist allen für die betreffende Anlage geltenden und seit der Ausstellung oder letzten Überprüfung der Genehmigung gemäß Artikel 13 Absatz 5 neuen oder aktualisierten BVT-Schlussfolgerungen Rechnung zu tragen (vgl. Artikel 21 Abs. 3 IE-RL).

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung wurde am 17.08.2018 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (vgl. L 208, Seite 38ff). Da seit der Veröffentlichung dieses Durchführungsbeschlusses bereits mehr als 4 Jahre verstrichen sind, ist die Genehmigungsbehörde demzufolge zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides verpflichtet und somit gegenüber der Vorhabenträgerin auch berechtigt, die Genehmigungsaufgaben auf den neuesten Stand zu bringen, um die Einhaltung der Richtlinie 2010/75/EU zu gewährleisten und der Einhaltung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) (...) für die Abfallbehandlung Rechnung zu tragen.

Dieses Ergebnis spiegelt sich auch in der entsprechenden nationalen gesetzlichen Vorschrift wider. Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ist gemäß § 52 Abs. 1 Satz 5 BImSchG innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit 1. eine Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Genehmigung im Sinne von Satz § 52 Abs. 1 Satz 3 vorzunehmen und 2. sicherzustellen, dass die betreffende Anlage die Genehmigungsanforderungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG und der Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG einhält. § 52 Abs. 1 Satz 5 gilt auch für Genehmigungen, die nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bislang geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften erteilt worden sind (§ 52 Abs. 1 Satz 6 BImSchG).

3.2.2.1.2.2

Ablauf der Sanierungsfrist in Bezug auf die Ziffern 5.4.8.12 / 5.4.8.14 ABA-VwV

Kapitel D 1 a) ABA-VwV regelt den zeitlichen Anwendungsbereich der ABA-VwV wie folgt:
„Bestehende Anlagen, ausgenommen Anlagen der Nummer 5.4.8.11f, für die am 17.08.2018 eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 6 oder § 16 BImSchG (...) erteilt war und in dieser Zulassung Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 festgelegt sind, (...) sollen die Anforderungen dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ab dem 18.08.2022 einhalten, sofern sie in Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind.“

Die Geltung der Ziffern 5.4.8.12 / 5.4.8.14 ABA-VwV wurde gemäß Kapitel B 1.4 dieses Bescheides für den Betrieb der Anlagenteile/Nebeneinrichtungen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (Nummer 8.12.1.1 G E des Anhangs der 4. BImSchV) angeordnet.

Der in Kapitel D 1 a) ABA VwV erwähnte Ausnahmefall einer Anlage nach Nummer 5.4.8.11f liegt nicht vor, da diese Nummer Anlagen zur mechanischen Behandlung von Aschen und Schlacken aus der Verbrennung von Abfällen in Bezug nimmt. Unstreitig bestand am 17.08.2018 zugunsten der

Vorhabenträgerin eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen bzw. Anlagenteile/Nebeneinrichtungen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen nach § 6 (Anmerkung der Genehmigungsbehörde: richtig wohl § 4 BImSchG) und § 16 BImSchG.

Da diese Anlagenkategorien in Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind, sollen diese von der Vorhabenträgerin betriebenen Anlagenteile/Nebeneinrichtungen die Anforderungen der ABA-VwV einhalten.

3.2.2.1.3.

Eröffnung der sachlichen Anwendungsbereiche der (EU) 2018/1147 BVT-SF 1, 2, 4, 5, 24, 40 und 52

3.2.2.1.3.1

Sachlicher Anwendungsbereich der BVT-SF 1, 2, 5 und 24 (Kapitel B 1.1 dieses Bescheides)

Die von der Vorhabenträgerin betriebene Hauptanlage (1001) und die von ihr betriebenen Anlagenteile/Nebeneinrichtungen AN (A102), AN (A301), AN (A302), AN (A501), AN (A502) und AN (A503) sowie die von ihr betriebenen Anlagenteile/Nebeneinrichtungen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (Nummer 8.12.1.1 G E des Anhangs der 4. BImSchV) fallen in den sachlichen Anwendungsbereich der BVT 1, 2, 5 und 24 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.08.2018, L 208, Seite 38ff).

Soweit nicht anders angegeben, sind die BVT-Schlussfolgerungen allgemein anwendbar (vgl. (EU) 2018/1147 BVT-SF – Allgemeine Erwägung, Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.08.2018, L 208, Seite 38, (44)). Da die Anwendbarkeit von (EU) 2018/1147 BVT-SF 1, 2, 5 und 24 nicht auf bestimmte Anlagentypen eingeschränkt wird, fallen die in Kapitel B 1.1 dieses Bescheides aufgeführten Anlagen in deren sachlichen Anwendungsbereich.

3.2.2.1.3.2 Sachlicher Anwendungsbereich der BVT-SF 40 (Kapitel B 1.2 dieses Bescheides)

Die von der Vorhabenträgerin betriebene Hauptanlage (1001) und die Anlagenteile/Nebeneinrichtungen zur chemisch-physikalischen Behandlung von festen und/oder pastösen Abfällen, soweit es sich um Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 8 BImSchG handelt, fallen in den sachlichen Anwendungsbereich der BVT 40 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.08.2018, L 208, Seite 38ff).

Nach Ziffer 4 (EU) 2018/1147 BVT-SF gelten die BVT Schlussfolgerungen in Abschnitt 4 für die chemisch-physikalische Behandlung von Abfall und zusätzlich zu den allgemeinen BVT-Schlussfolgerungen in Abschnitt 1 der (EU) 2018/1147 BVT-SF, soweit nicht anders angegeben. Gemäß Ziffer 4.1 (EU) 2018/1147 BVT-SF gilt die BVT 40 für die chemisch-physikalische Behandlung von festen und/oder pastösen Abfällen (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.08.2018, L 208, Seite 38 (77)).

3.2.2.1.3.3 Sachlicher Anwendungsbereich der BVT-SF 52 (Kapitel B 1.3 dieses Bescheides)

Die von der Vorhabenträgerin betriebene Hauptanlage (1001) und die Anlagenteile/Nebeneinrichtungen zur Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen, soweit es sich um Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 8 BImSchG handelt, fallen in den sachlichen Anwendungsbereich der BVT 52 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.08.2018, L 208, Seite 38ff).

Nach Ziffer 5 der (EU) 2018/1147 BVT-SF gelten die BVT Schlussfolgerungen in Abschnitt 5 für die Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen Abfall und zusätzlich zu den allgemeinen BVT-Schlussfolgerungen in Abschnitt 1 der (EU) 2018/1147 BVT-SF, soweit nicht anders angegeben (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.08.2018, L 208, Seite 38 (82). Ziffer 5.1 der (EU) 2018/1147 BVT-SF (Allgemeine Umweltleistung) schränkt den Anwendungsbereich der BVT 52 nicht weitgehender ein.

3.2.2.1.3.4 Sachlicher Anwendungsbereich der BVT-SF 4 (Kapitel B 1.5 dieses Bescheides)

Die von der Vorhabenträgerin betriebenen Anlagenteile/Nebeneinrichtungen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (Nummer 8.12.1.1 G E des Anhangs der 4. BImSchV) fallen in den sachlichen Anwendungsbereich der BVT 4 des Anhanges des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.08.2018, L 208, Seite 38ff).

Soweit nicht anders angegeben, sind die BVT-Schlussfolgerungen allgemein anwendbar (vgl. (EU) 2018/1147 BVT-SF – Allgemeine Erwägung, Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.08.2018, L 208, Seite 38, (44)). Die BVT 4 bezweckt nach ihrem Wortlaut eine Verringerung des mit der Abfalllagerung assoziierten Umweltrisikos (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.08.2018, L 208, Seite 38, (49)). Dementsprechend ist die BVT 4 auf Anlagenteile/Nebeneinrichtungen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (Nummer 8.12.1.1 G E des Anhangs der 4. BImSchV) anzuwenden.

3.2.2.1.4

Eröffnung des sachlichen Anwendungsbereichs der Ziffern 5.4.8.12 / 5.4.8.14 ABA-VwV (Kapitel B 1.4 dieses Bescheides)

Die von der Vorhabenträgerin betriebenen Anlagenteile/Nebeneinrichtungen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (Nummer 8.12.1.1 G E des Anhangs der 4. BImSchV) fallen in den sachlichen Anwendungsbereich der Ziffer 5.4.8.12 / 5.4.8.14 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV).

Die Ziffern 5.4.8.12 / 5.4.8.14 ABA-VwV sind Bestandteil von Teil C dieses Regelwerkes „Besondere Regelungen für Schredderanlagen, für die physikalisch-chemische Behandlung von Abfällen sowie für die sonstige Behandlung von Abfällen – Anlagen der Nummern 8.9.1, 8.10, 8.11, 8.12 und 8.14 des Anhangs 1 der 4 BImSchV“. Da die Ziffern 5.4.8.12 / 5.4.8.14 ABA-VwV unter der Überschrift „Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen“ Regelungen treffen, ist davon auszugehen, dass die von der Vorhabenträgerin betriebenen Anlagenteile/Nebeneinrichtungen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (Nummer 8.12.1.1 G E des Anhangs der 4. BImSchV) in den sachlichen Anwendungsbereich der Ziffern 5.4.8.12 / 5.4.8.14 ABA-VwV fallen.

3.2.2.1.5 Sonstige Tatbestandsvoraussetzung von § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG

Für die Durchführung der Anordnung ist eine angemessene Frist vorzusehen. Gemäß Kapitel B 1.1 bis 1.5 dieses Bescheides wurde der Vorhabenträgerin für die Anwendung und betriebliche Umsetzung der dort im Einzelnen tenorierten Anordnungen eine Frist von 2 Monaten nach Eintritt der Bestandskraft von Kapitel B dieses Bescheides nachgelassen. Ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides an die Vorhabenträgerin verbleiben ihr daher für die Anwendung und Umsetzung in ihrem Betrieb mindestens drei Monate. Diese Frist sieht die Genehmigungsbehörde als angemessen an. Bei der Bemessung dieser Frist konnte insbesondere auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Vorhabenträgerin der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.08.2018, L 208, Seite 38ff) bereits seit einem längeren Zeitraum bekannt war. So hatte sie bereits in Formular 1.1, Seite 5/8 ihres Antrages nach § 16 BImSchG in der

Fassung vom 23.04.2021 angegeben: „BVT-Vorschrift: Abfallbehandlungsanlagen“. Im Übrigen wurde der Vorhabenträgerin u. a. bereits per E-Mail vom 12.01.2023 der Erlass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG als Kapitel B dieses Bescheides unter Bezugnahme auf die Ziffer 5.4.8.12 / 5.4.8.14 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) sowie die BVT-SF 1, 2, 5, 24, 40 und 52 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung angekündigt. Dementsprechend hatte die Vorhabenträgerin bereits seit einem längeren Zeitraum grundsätzlich Kenntnis von diesen Bestimmungen und somit Gelegenheit, sich mit den für Ihren Betrieb einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen zu befassen und betriebliche Konzepte zu deren Umsetzung zu entwickeln.

3.2.2.2 Ermessen

Der Erlass einer nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG aus Gründen der Vorsorge getroffenen Anordnung liegt grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

Nach § 40 VwVfG hat die Behörde ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

Im Anwendungsbereich der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung sind von den Genehmigungsbehörden besondere Einschränkungen des Ermessensspielraumes zu beachten.

3.2.2.2.1

Ermessenseinschränkung im Anwendungsbereich der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen

Die in Kapitel B 1.4 dieses Bescheides getroffene Anordnung stützt sich auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV). Letztere stützt sich ihrem Wortlaut nach u. a. auf § 48 Absatz 1 BlmSchG. Allgemein anerkannt in Rechtsprechung und Literatur ist, dass der Gesetzgeber mit dieser Vorschrift die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51 BlmSchG) und mit Zustimmung des Bundesrates zum Erlass von normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften ermächtigt (vgl. Jarass BlmSchG, 14. Auflage 2022, § 48 BlmSchG, Rn. 2, 15). Aufgabe einer solchen Verwaltungsvorschrift ist es, die Probleme bei der Auslegung des BlmSchG zu reduzieren und u. a. Ermessensspielräume auszufüllen, um für ein einheitliches Vorgehen der Verwaltung zu sorgen (vgl. Jarass, a.a.O., § 48 BlmSchG, Rn. 1 und Kapitel B 3.2.2.1 dieses Bescheides).

Die Bundesregierung hat die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) getroffenen Regelungen als sogenannte Soll-Vorschriften ausgestaltet. Es handelt sich um eine sog. ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift für die Genehmigungsbehörden (sog. intendiertes Ermessen). Dadurch ist der der Genehmigungsbehörde ansonsten grundsätzlich mit § 17 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG eröffnete Ermessensspielraum deutlich einschränkt.

Dies lässt sich bereits dem Wortlaut dieser Verwaltungsvorschrift entnehmen. So bestimmt Kapitel D 1 a) ABA-VwV folgendes: „Bestehende Anlagen, ausgenommen Anlagen der Nummer 5.4.8.11f, für die am 17.08.2018 eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 6 oder § 16 BlmSchG (...) erteilt war und in dieser Zulassung Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 festgelegt sind, (...) *sollen* die Anforderungen dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ab dem 18.08.2022 einhalten, sofern sie in Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der 4. BlmSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind.“ Der in Kapitel D 1 a) ABA VwV erwähnte Fall einer Anlage nach Nummer 5.4.8.11f ist bei den von der Vorhabenträgerin betriebenen Anlagen nicht einschlägig, da diese

Nummer Anlagen zur mechanischen Behandlung von Aschen und Schlacken aus der Verbrennung von Abfällen in Bezug nimmt.

Ein Abweichen von den in dieser Verwaltungsvorschrift getroffenen Bestimmungen kommt demzufolge nur in sogenannten besonderen atypischen Ausnahmefällen in Betracht. Sofern die Verwaltungsvorschrift nicht eine umfassende strikte Bindung beabsichtigt, werden ungewöhnliche bzw. atypische Sachverhalte von der Bindungswirkung nicht erfasst (vgl. Jarass BlmSchG, 14. Auflage 2022, § 48 BlmSchG, Rn. 60 m. w. N). Es ist zu beachten, dass Verwaltungsvorschriften typischerweise generelle Standards liefern wollen und daher auch Fälle erfassen, die etwas vom Durchschnitt abweichen (vgl. Jarass, a. a. O., § 48 BlmSchG, Rn. 60 m. w. N).

Wie bereits in Kapitel B 3.2.2.1 dieses Bescheides ausgeführt, bezweckt die Bundesregierung mit dem Erlass der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen die Geltung eines national und auch unionsrechtlich gebotenen vergleichbaren Umweltstandards. Zugleich wird damit die Absicht verfolgt, Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern.

Nach § 48 Abs. 1, Halbsatz 2 BlmSchG sollen die Verwaltungsvorschriften für die Umwelt insgesamt ein hohes Schutzniveau gewährleisten. Es ist nicht ersichtlich, dass sich die Vorhabenträgerin in Bezug auf die von ihr betriebenen Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen auf das Vorliegen eines sogen. atypischen Ausnahmefalles berufen könnte.

3.2.2.2.2

Ermessenseinschränkung im Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerungen (EU) 2018/1147 SF-BVT

Die in Kapitel B 1.1 bis B 1.3 und B 1.5 dieses Bescheides getroffenen Anordnungen stützen sich auf § 17 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 52 Abs. 1 Satz 1, 3, 5 und 6 BlmSchG sowie auf die BVT 1, 2, 4, 5, 24, 40 und 52 des Anhanges des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung.

Der Ermessensspielraum der Genehmigungsbehörde bei der Entscheidung gemäß Kapitel B 1.1 bis B 1.3 und B 1.5 ist bereits durch die in § 52 Abs. 1 Sätze 1, 3, 5 und 6 BlmSchG vom Gesetzgeber vorgegebenen Bestimmungen eingeschränkt (vgl. Kapitel 3.2.2.1 dieses Bescheides).

Bei bestehenden und bereits genehmigten Anlagen haben sich die Genehmigungsbehörden unionsrechtlich konform zu verhalten und die Vorgaben des Art. 21 Abs. 3 RL 2010/75 anzuwenden (vgl. Jarass BlmSchG, 14. Aufl. 2022, BlmSchG § 3 Rn. 134a unter Berufung auf Krohn FÜ 279 sowie Kapitel B 3.2.2.1 dieses Bescheides). Dabei können auch strengere und in Sonderfällen mildere Anforderungen festgelegt werden (vgl. Jarass BlmSchG, a. a. O., zu § 3 BlmSchG, Rn. 134a unter Berufung auf EuG (Dritte Kammer), T-739/17 - Beschluss vom 13.12.2018, Rn.103). Dies lässt sich auch aus dem Anhang des Durchführungsbeschlusses „Allgemeine Erwägungen“ (vgl. Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.08.2018, L 208, Seite 44) herleiten. Dort heißt es u. a.: „Andere Techniken, die ein mindestens gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleisten, können eingesetzt werden.“

In Bezug auf die von der Vorhabenträgerin betriebene Hauptanlage (1001) und die von ihr betriebenen Anlagenteile/Nebeneinrichtungen AN (A102), AN (A301), AN (A302), AN (A501), AN (A502) und AN (A503) sowie die von ihr betriebenen Anlagenteile/Nebeneinrichtungen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (Nummer 8.12.1.1 G E des Anhangs der 4. BlmSchV) ist nicht ersichtlich, dass es andere als die in Kapitel B 1.1 bis B 1.3 und B 1.5 angeordneten Techniken, Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen im Sinne von § 3 Abs. 6 BlmSchG gibt, die ein mindestens gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleisten könnten.

3.2.2.2.3

Allgemeine Verhältnismäßigkeit der in Kapitel B 1.1 bis B 1.5 getroffenen Anordnungen

Dessen ungeachtet stellen sich die in Kapitel B 1.1 bis B 1.5 getroffenen Anordnungen auch bei Anwendung der allgemeinen Ermessensgrenzen bzw. allgemeinen Ermessenseinschränkungen, insbesondere des Verhältnismäßigkeitsprinzips, als verhältnismäßig dar.

Sie sind geeignet, dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagenbetreiberin zukünftig weitere optimierende und dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen trifft und diese auch kontinuierlich beibehält (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Da mildere Mittel, die gleich geeignet wären, die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG genannte Zielsetzung zu erreichen, nicht ersichtlich sind, stellen sich die in Kapitel B 1.1 bis B 1.5 getroffenen Anordnungen auch als erforderlich dar. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass es andere als die in Kapitel B 1.1 bis B 1.5 angeordnete Techniken, Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen im Sinne von § 3 Abs. 6 BImSchG gibt, die ein mindestens gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleisten könnten.

Die zuständige Behörde darf eine nachträgliche Anordnung nicht treffen, wenn sie unverhältnismäßig ist, vor allem, wenn der mit der Erfüllung der Anordnung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Anordnung angestrebten Erfolg steht; dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

Der mit der Erfüllung der auferlegten Pflichten gemäß Kapitel B 1.1 bis 1.5 verbundene organisatorische, bauliche und personelle, finanzielle und zeitliche Aufwand für die Anlagenbetreiberin zur Erreichung der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG beschriebenen Zielsetzung stellt sich als angemessen bzw. verhältnismäßig im engeren Sinne dar. In diese Wertung fließen ein die Größe des Betriebes, die relativ hohe jährliche Durchsatzkapazität bei der Abfallbehandlung und der Umstand, dass auch gefährliche Abfälle in nicht unerheblichem Umfang zeitweilig gelagert und behandelt werden.

Der mit der Erfüllung der Pflichten verbundene Aufwand ist angemessen.

Auch die in Kapitel B 1.1 bis 1.5 dieses Bescheides vorgegebenen Zeiträume für die Anwendungen und betrieblichen Umsetzungen der im Einzelnen getroffenen Anordnungen (2-monatige Umsetzungsfrist ab Eintritt der Bestandskraft von Kapitel B dieses Bescheides) sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Vorhabenträgerin stehen entsprechende Zeiträume von mindestens drei Monaten ab Zustellung dieses Bescheides zur Verfügung. In dieser Hinsicht kann auf die zutreffenden Ausführungen in Kapitel B 3.2.2.1.5 dieses Bescheides verwiesen werden.

3.2.3 Materielle Rechtmäßigkeit der Anordnung nach Kapitel B 1.6 dieses Bescheides

Die in Kapitel B 1.6 der Augustin Entsorgung Bremen GmbH & Co. KG auferlegten Berichtspflichten finden ihre Rechtsgrundlage in § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG.

Der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie hat nach Maßgabe der Nebenbestimmungen der Genehmigung oder auf Grund von Rechtsverordnungen der zuständigen Behörde Daten vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 zu überprüfen (vgl. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG).

Hierbei handelt es sich nicht um eine Ermessensentscheidung, sondern um eine gebundene Verwaltungsentscheidung.

Bei der von der Augustin Entsorgung Bremen GmbH & Co. KG betriebenen Hauptanlage (1001), bei den von ihr betriebenen Anlagenteile/Nebeneinrichtungen AN (A102), AN (A301), AN (A302), AN (A501), AN (A502), AN (A503), sowie bei den von ihr betriebenen Anlagenteilen/Nebeneinrichtungen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (Nummer 8.12.1.1 G E des Anhangs der 4. BImSchV) handelt es sich um Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (vgl. Kapitel B 3.2.2.1.1 dieses Bescheides).

Eine Pflicht zur Vorlage von Daten im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 BImSchG kann auch durch eine nachträgliche Anordnung als Aktualisierung der Genehmigung konkretisiert werden (vgl. Jarass BImSchG, 14. Aufl. 2022, BImSchG § 31 Rn. 1, 2 unter Berufung auf Rietzler AOS 6). Über den Wortlaut hinaus werden von § 31 Abs. 1 Satz 1 BImSchG aus EU-rechtlichen Gründen auch die Anforderungen nachträglicher Anordnungen erfasst (vgl. Jarass BImSchG, 14. Aufl. 2022, BImSchG § 31 Rn. 6 unter Berufung auf UMK-Arbeitskreis, o. Lit., 2014, 8, 32).

Für Anlagen im Anwendungsbereich der IE-RL, wie die hier in Rede stehenden, stellt sich der Erlass von nachträglichen Anordnungen nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG als Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben im Sinne des Artikel 21 IE-RL dar.

Die der Augustin Entsorgung Bremen GmbH & Co. KG auferlegten Berichtspflichten beziehen sich auf die in Kapitel B 1.1 bis B 1.5 tenorierten nachträglichen Anordnungen auf der Rechtsgrundlage von § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

Die Vorlage der Berichte über die Umsetzung und Einhaltung der getroffenen nachträglichen Anordnungen durch die Augustin Entsorgung Bremen GmbH & Co. KG ist auch erforderlich, um die zukünftige kontinuierliche Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG zu überprüfen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung u. a. dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Die in Kapitel B 1.1 bis B 1.5 tenorierten nachträglichen Anordnungen auf der Rechtsgrundlage von § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG dienen der Konkretisierung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ergebenden Grundpflicht, genehmigungsbedürftige Anlagen u. a. so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem *Stand der Technik* entsprechenden Maßnahmen (vgl. Kapitel B 3.2.2.1 dieses Bescheides).

Somit finden die in Kapitel B 1.6 dieses Bescheides der Augustin Entsorgung Bremen GmbH & Co. KG auferlegten Berichtspflichten ihre Rechtsgrundlage in § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG.

C Kostenlastentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Vorhabenträgerin bzw. Anlagenbetreiberin zu tragen.

D Kostenfestsetzung

Für die Erteilung dieses Bescheides werden Kosten in Höhe von **10.922,00 €** festgesetzt.

Diese Kostenentscheidung stützt sich auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2022 (Brem.GBl. S. 598) in Verbindung mit Ziffer 20.1 der Anlage zu § 1 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27.08.2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20.10.2020 (Brem.GBl. 2020, S. 1172) (*kurz: Kostenverzeichnis Umweltverwaltung*) und auf § 1 der Allgemeinen Kostenverordnung (AllKostV) vom 16. August 2002

(Brem.GBl. 2002, S. 333), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 2021 (Brem.GBl. S. 654) in Verbindung mit der Anlage zu § 1 (Allgemeines Kostenverzeichnis) lfd. Nr. 103.00

Nach Angaben der Vorhabenträgerin im Antragsformular 1.1 unter Ziffer 4.2 (Seite 6/8) fallen keine Errichtungskosten an.

Die Gebühren berechnen sich daher wie folgt:

1. Gebühr für die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage

gemäß Ziffer 20.1 des Kostenverzeichnisses Umweltverwaltung 8.280,00 Euro
nach Zeit- und Sachaufwand (115 Stunden)

Erhöhung der Gebühr nach Anmerkung a) Satz 3 zu Ziffer 20 1.242,00 Euro
des Kostenverzeichnisses Umweltverwaltung um bis zu 15 v. H.
der vorgeschriebenen Gebühr für die Durchführung der allgemeinen Vor-
prüfung des Einzelfalls nach dem UVPG

Zwischensumme: 9.522,00 Euro

2. Gebühr für die nachträgliche Anordnung

gemäß Ziffer 20.17 des Kostenverzeichnisses Umweltverwaltung 1.400,00 Euro

3. Gesamtsumme: 10.922,00 Euro

Die Rechnung für die Gebühren wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt gesondert zugehen. Bitte geben Sie dann bei der Zahlung das dort vorhandene Kassenzetichen an.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen, Contrescarpe 72, 28195 Bremen Widerspruch erhoben werden.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Steggewentz

